**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire

**Herausgeber:** [s.n.]

**Band:** 12 (2005)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Besprechungen = Comptes rendus

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# LITERATUR ZUM THEMA COMPTES RENDUS THEMATIQUES

## CAROLINE ARNI ENTZWEIUNGEN DIE KRISE DER EHE UM 1900

BÖHLAU, KÖLN 2004, 416 P., € 39,90

Ausgehend von Georg Simmels Umschreibung der Scheidung als einer «echten soziologischen Tragik», da es zur Schliessung einer Ehe zweier Elemente bedarf, deren Auflösung jedoch nur von einem dieser Elemente abhängt, greift die Historikerin und Soziologin Caroline Arni die während der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert geführte Scheidungsdebatte auf. Es waren die Jahre, während denen nicht nur in der Schweiz, sondern auch andernorts das Privatrecht neu kodifiziert wurde. Unter dem Eindruck steigender Scheidungszahlen kreisten die Auseinandersetzungen immer um die Frage, ob das Ende einer Ehe einem rein individuellen Akt der Vertragsauflösung gleichkommen dürfe. Aus dieser Perspektive stellte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Frage, was *Ehe* überhaupt bedeutet, aber auch *Liebe* als Sinnhorizont einer solchen Zweierbeziehung. In diesem Deutungszusammenhang ist vom Ende einer Ehe her gesehen der individuelle Lebensentwurf enttäuscht worden. Da die Ehe aber nicht nur als eine intime Beziehung zwischen zwei einzelnen Personen, sondern auch als eine überindividuelle, durch Rechtsnormen definierte und auf Dauer ausgelegte Institution konzipiert war, stellte sich zugleich die grundsätzliche Frage, wer über deren Auflösung zu entscheiden habe, die zwei involvierten Personen oder offizielle Vertreter von Staat und Gesellschaft.

Es gelingt Arni, die facettenreichen und widersprüchlichen Diskurse rund um diese Fragenkomplexe in der Literatur, der Philosophie, der Rechtssetzung und der Frauenbewegung auf relativ wenig Seiten ebenso klar zu analysieren wie auch mit einem besonderen narrativen Flair zu beschreiben, ein Flair, das sich bei der Darstellung der vier ausgewählten Scheidungsfälle als besondere Qualität erweist. Die Qualität von Arnis Schreiben zeigt sich auch im Respekt, den sie den Ehegatten als Einzelpersonen zollt, die ihre Ehe im Sinne eines Liebesverhältnisses rückblickend als gescheitert erfahren haben und dieses Scheitern mit den im Zivilrecht definierten Scheidungsgründen beweisen mussten.

Der gemeinsame Bezugsrahmen der im Scheidungsverfahren involvierten Personen, des Paares ebenso wie der Richter, die über die Fortführung oder Auflösung der Ehe entscheiden, ist also das Recht. Das erste Kapitel thematisiert unter dem Titel «Ein Bollwerk gegen die Krisen der Moderne» ausführlich Hintergründe und Argumentationsstränge der öffentlichen Debatte um die Kodifizierung des Scheidungsrechts als Teil des neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907/12. Arni analysiert den Diskurs über die steigenden Scheidungszahlen zwar als polyphon und in viele Richtungen verzweigt. Doch läuft er in der allgemeinen Deutung dieses Phänomens als ein tiefes gesellschaftliches Krisensymptom zusammen, selbst wenn die dafür aufgeführten Gründe und Lösungsvorschläge sich je nach gesellschaftlicher Verortung der ProtagonistInnen widersprechen. Nach Arni herrschte Einigkeit darüber,

dass die «Befindlichkeit der Geschlechter Symptom einer Kulturkrise und die Kulturkrise Symptom einer Geschlechterkrise war». Da das Denken über Gesellschaft während des ganzen 19. Jahrhunderts über Dichotomisierung und Komplementarität organisiert war – Öffentlichkeit und Privatheit, Männlichkeit und Weiblichkeit, Gesellschaft und Gemeinschaft – bedrohte die Auflösung einer Ehe die so gedachte Gesellschaft in ihren Grundfesten. Ausgangspunkt der richterlichen Entscheidung war darum immer die Frage, ob die Weiterführung der Ehe dem Paare zuzumuten sei oder nicht. In diesem Zumutbarkeitsdiskurs kam der häuslichen Gewalt eine gewichtige Rolle zu.

Das Quellenkorpus, auf dem die Dissertation von Arni basiert, umfasst 479 Dossiers von scheidungswilligen Paaren, die von 1912–1916 vor das Amtsgericht Bern traten. Diese Dossiers dokumentieren Ehegeschichten aus dem Zeitraum zwischen den 1880er- und 1910er-Jahren, die alle einheitlich unter dem ZGB von 1907/1912 verhandelt wurden. Sie sind von unterschiedlichstem Umfang und versammeln verschiedenste Textsorten: Aussagen von ZeugInnen, Armengesuche, Korrespondenzen, Gerichtsprotokolle, Gutachten et cetera. Diese Scheidungsfälle wurden nach soziografischen Daten, Prozessdaten und relevanten Thematiken, wie eben auch Gewalt, erschlossen, die involvierten Eheleute sozialen Klassen zugeordnet. Die Resultate dieser deskriptiv-statistischen Auswertung zieht Arni vor allem zur Einordnung und zur Interpretation der vier Fallbeispiele bei. Auf Grund der Kriterien Milieu und soziale Klasse präsentiert sie je einen Fall aus dem Bildungsbürgertum, dem Arbeitermilieu und dem kaufmännischen Mittelstand. Der vierte Fall handelt von der Scheidung der Ehe von Rosa und Robert Grimm, die in bewusster Opposition zum hegemonialen geschlechterhierarchischen Ehemodell ein egalitäres Modell praktiziert hatten. Zur Interpretation und Analyse der Fälle orientiert sich Arni an der sozialwissenschaftlichen Hermeneutik. Es geht ihr bei der Rekonstruktion und narrativen Darstellung von Einzelfällen auch um das Verhältnis von Singulärem und Generellem, das sich nicht über die grosse Zahl ausweist, sondern sich in der Regelhaftigkeit zeigt, «wie sie sich aus der Rekonstruktion von sinnhaften Zusammenhängen und generativen Strukturen ergibt».

Häusliche Gewalt, das Thema dieses Hefts, analysiert Arni an Hand des Scheidungsfalls Probst. Im Prolog zitiert sie den Liebesbrief des Arbeiters Johann an seine Braut Anna in voller Länge. Sie deutet diesen ebenso als Männlichkeits- wie als gemeinsamen Lebensentwurf, in dem sich Liebe und Sinn für materielle Realität verknüpfen. Laut der Scheidungsklage von Anna Probst aber handelte ihr Mann schon kurz nach Beginn der Ehe in doppelter Weise entgegen diesem Entwurf. Er misshandelte Frau und Kinder und vermochte wegen Arbeitslosigkeit nicht nur die ökonomische Existenz der Familie nicht zu sichern, sondern war, in Umkehr des Lebensentwurfs und der rechtlich sanktionierten innerehelichen Machtverhältnisse, von ihrem Unterhalt abhängig. Arni interpretiert diesen Sachverhalt als Angriff auf seine männliche Ehre, die durch Anna Probsts Arbeit als Kellnerin, einer damals immer wieder mit dem Prostitutionsverdacht verknüpften Tätigkeit, zusätzlich gekränkt war. Vom Gericht wie von der scheidungswilligen Ehefrau selbst wurden die von ihr äusserst konkret beschriebenen Gesten und Worte der Aggressivität, da sie nicht auf Trunksucht – wie im Expertendiskurs der Jahrhundertwende üblich – zurückzuführen waren, als Ausdruck der rohen Natur gedeutet. Anna Probst reagierte auf die Gewaltausbrüche mit Gegenwehr, einmal

unter den Augen der NachbarInnen sogar mit Peitschenhieben.

Für das Gericht ging es bei jeder gewaltbedingten Scheidungsklage um die Frage, ob die Misshandlung als «Tätlichkeit» zu deuten sei. Davon hing das Urteil über Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit der Fortführung der Ehe in entscheidendem Masse ab. Aus diesem Grund wurden die Aggressionen von der auf Scheidung klagenden Anna Probst auch so drastisch geschildert. Ihr eigenes Prügeln wurde im Gegensatz zu den Gewalttaten ihres Ehemanns auch von den ZeugInnen als angemessene Reaktion gewertet, nicht auf seine Schläge, sondern auf seine mangelhafte Erfüllung männlicher Unterhaltspflichten. Das soziale Umfeld erwies sich so für die Ehefrau als mobilisierbare Ressource. Das Amtsgericht zeigte sich zwar vom Tatbestand der Misshandlung nicht überzeugt, wohl aber von der «tiefen Zerrüttung» der Ehe als Folge des «aufgeregten, nervösen Wesens» des Ehegatten. Was hier als naturhaft definiert erscheint, ist nach Arni «nicht einfach männliche Gewalt, sondern männliche Gewalt in der Arbeiterehe». Denn vor allem im Bereich der häuslichen Gewalt stimmte das Gericht seine Erwägung oft auf die Klassenzugehörigkeit der betroffenen Ehepaare ab.

Arni verknüpft äusserst sorgfältig die aus der Textanalyse gewonnenen Erkenntnisse mit dem sozial- und rechtshistorischen Kontext. So verweist sie darauf, dass das Wort «Gewalt» weder in diesem konkreten Fall noch in anderen Klagen auf Misshandlung auftaucht. «Gewalt» bezieht sich auf die im Zivilrecht definierte Herrschaftsposition, ist daher nicht negativ konnotiert, sondern vielmehr inhärenter Teil der ehemännlichen Autorität. Durch Ergänzung und Kontrastierung mit anderen Fallbeispielen arbeitet die Historikerin zum einen die Bedeutung des Gleichgewichts wechselseitiger materieller und emotionaler Leistungen in der Arbeiterfamilie heraus, zum andern handelt sie aber den Scheidungsfall Probst nicht als paradigmatisch für Ehekonflikte in der Unterschicht ab. Im Vergleich mit der bürgerlichen Familie verweist sie vielmehr auf die Brüchigkeit der innerehelichen Machtverhältnisse, aber auch auf das bis heute ebenso situations- wie klassenspezifische Problem des Überschreitens der Schamgrenze im Falle häuslicher Gewalt. Eine Frau, die auf Scheidung klagte, war eher bereit, die Misere in all ihrer Rohheit vor Gericht auszubreiten, als eine Frau, die ihre Ehe retten wollte und darum die Misshandlungen zu verharmlosen suchte. Auch klagte eine erwerbstätige Arbeiterin eher auf Scheidung, da diese für sie auch ökonomisch eine Verbesserung bedeutete, als eine nicht erwerbstätige Frau aus bürgerlichem Milieu, der mit der Scheidung der Verlust von Status und Respektabilität drohte. Auch wurden wegen der engen Wohnverhältnisse in den unterbürgerlichen Schichten Gewaltausbrüche von der Nachbarschaft registriert, während sie in bürgerlichen Kreisen leichter zu verheimlichen waren. In diesem Milieu führte erst der subjektiv nicht mehr zu ertragende Leidensdruck zum Tabubruch, zum öffentlichen Reden über Brutalität.

Der analytischen Sorgfalt der Autorin entspricht auch ihr Umgang mit den verschiedenen Textsorten. Mit Verweis auf deren Entstehung wie auf deren Funktion im Prozess gelingt es ihr, die in der Einführung thematisierte Polyphonie im Reden über die Ehe zu demonstrieren. Die – für ein Dissertation in dieser ausgeprägten Form eher unübliche – Freude am Gestalten eines äusserst ansprechenden Textes zeigt sich auch in der Darstellung und Analyse der vier Fallbeispiele: Im Prolog wird der jeweilige Fall situiert, werden die Personen und der Prozessverlauf dargestellt, dann an Hand

der Beispiele die vielschichtigen Facetten von Ehe und Liebe analysiert. Brillant, inhaltlich und sprachlich, ist der Prolog zum dritten Beispiel, dem Scheidungsfall Dubois-Tobler. Die Autorin setzt den vor Gericht verhandelten Verdacht auf Treuebruch der Ehefrau in Bezug zu den berühmten Beispielen aus der Literatur, zu Flauberts Emma Bovary, Tolstois Anna Karenina und Fontanes Effi Briest. Es geht ihr dabei um die Verknüpfung dieses Falls mit der grossen Faszination für den im 19. Jahrhundert literarisch immer wieder abgehandelten Ehebruch der Frau aus dem Bürgertum. Arnis Fazit: Die darin verheissene Individuierung durch die Liebe als Leidenschaft kann nicht erfüllt werden, weil sie ausserhalb der bürgerlichen Ordnung, im Verborgenen stattfinden muss.

Von Verheissungen handelt auch der Scheidungsfall Frey-Jobin. In diesem Fall manifestieren sich die der bürgerlichen Ehe latent inhärenten Widersprüche: der Entfremdung der Ehegatten auf Grund der Trennung von Zuständigkeiten und Erfahrungswelten. Gescheitert ist aber auch das egalitäre Gegenmodell. Ausgehend von der von Rosa und Robert Grimm je einzeln erzählten Geschichte ihrer Ehe, analysiert Arni den «Entwurf der Ehe als Freundschaft» als unvereinbar mit einer auf Differenz und Unabhängigkeit von der Frau angelegten männlichen Identität.

Die vorliegende Studie ist von den theoretischen Ansätzen, der Komposition, der Sprache und dem Inhalt her eines der anregendsten Bücher zur Geschlechtergeschichte, das ich gelesen habe. Die kluge Verknüpfung verschiedener Ansätze erweist sich als Zukunft versprechende Alternative zu den wenig fruchtbaren theoretisch fundierten Abgrenzungskämpfen der letzten Jahre.

*Elisabeth Joris (Zürich)*

## CLAUDIA TÖNGI
## UM LEIB UND LEBEN
## GEWALT, KONFLIKT, GESCHLECHT IM URI DES 19. JAHRHUNDERTS

CHRONOS, ZÜRICH 2004, 480 S., FR. 68.–

ProtagonistInnen von Claudia Töngis gewichtiger Studie sind Frauen und Männer im Kanton Uri, deren Alltag von Gewalt geprägt war. Die Autorin versteht Gewalt als Möglichkeit sozialen Handelns, das sich je nach Rahmenbedingungen, gesellschaftlichen Normen und Werten und individuellen Dispositionen in verschiedensten Formen manifestiert.

In ihrer Einführung geht die Autorin auf die theoretischen und psychischen Abwehrstrukturen gegenüber dem Thema Gewalt ein. Sie distanziert sich von gesellschaftstheoretischen Modellen, die im Phänomen der Gewalt den triebhaften Einbruch des «Anderen», des Fremden, in eine friedliche Gesellschaft sehen, oder die Gewalt als «Relikte unaufgeklärter Epochen» bagatellisieren. Auch das persönliche Unbehagen, die Widerstände beim Forschen und Schreiben über physische Gewalt werden thematisiert und mit Hilfe ethnopsychoanalytischer Methoden als Erkenntnisinstrument benutzt. Abhängigkeiten und Hierarchien versteht die Autorin in Anlehnung an Foucault und Lüdtke als das Kräftefeld, in welchem Macht und Herrschaft im Rahmen der sozialen Praxis fortlaufend hergestellt und verändert werden, auch mit Gewalt. Dies gilt für das Verhältnis zwischen Männern wie auch dasjenige zwischen Frauen und Männern. Im Fokus des Interesses steht das Geschlechterverhältnis: die Aushandlung der kulturellen Konstruktion von Geschlecht innerhalb von spezifischen Machtverhältnissen, dann auch die körperlich sichtbaren Folgen von Gewalthandlungen, und die Gefühle von Schmerz, Wut und so weiter, die in Gerichtsverhandlungen zu Tage traten.

Schauplatz der Auseinandersetzungen um die Gewalt ist das Gericht. Töngi interpretiert das Gericht als «einen der prominentesten Orte der gesellschaftlichen Aushandlung von Bedeutung», den Ort, wo sich die verschiedenen AkteurInnen mit ihren unterschiedlichen emotionalen und materiellen Interessen, mit ihren Versionen des Ereignisses und ihren Strategien treffen und messen. (19) Dank einem lückenlosen Quellenkorpus von Gerichtsakten ab 1803 lässt sich dieses Geschehen, eingebettet in die Entwicklungen der urnerischen Rechtsprechung im Lauf des 19. Jahrhunderts, rekonstruieren. Eine Stärke von Töngis Studie liegt in der Verbindung von analytischer Klarheit und behutsamer Annäherung an die ProtagonistInnen. Die «vielen Stimmen, die sich vor dem Urner Verhörrichter begegneten», werden hörbar. Teilweise begegnen wir Frauen und Männern mehrmals in verschiedenen Zusammenhängen, sodass ein facettenreiches Bild entsteht.

Im ersten Teil geht es um Konflikte im Zusammenhang mit dem «Eigen», dem eigenen Grund und Boden. Wie in vielen alpinen und voralpinen Regionen war das «Eigen» in Uri minimal im Verhältnis zum Kollektiveigentum. Doch nur der Besitz von «Eigen» öffnete den Männern und ihren Familien den Zugang zur Nutzung der Allmenden und Alpen und die Teilnahme an den Entscheiden des Landrats. Bei Nutzungskonflikten um das «Eigen» ging es nicht nur um Materielles, sondern auch um den Anspruch, ein vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft zu sein, das heisst um die männliche Ehre – was Töngi auch anhand von Urner Sagen belegt. Überzeugend arbeitet die Autorin heraus, wie Konflikte um das «Eigen» in der *face to face*-Tradition der frühen Neuzeit sofort und öffentlich ausgetragen wurden, verbal und auch mit Schlägen. Involviert waren Männer und Frauen, doch lassen sich geschlechtsspezifische Verhaltensmuster erkennen: Männer verletzten einander mit den Fäusten, vor allem im Gesicht, und schlugen einander zu Boden. Frauen rissen sich an den Haaren, rissen sich zu Boden und traktierten sich mit Arbeitsgegenständen (nie mit Fäusten). Schneller als bei Raufereien unter Männern griffen männliche Zuschauer bei Frauen ein und beendeten den Streit. Schlugen Männer Frauen, so artete dies häufig in ein Zusammenschlagen bis zu ernsthaften Körperverletzungen aus. Töngi interpretiert dies nicht einfach als Regelverletzung, sondern als «Abstrafen» von Frauen, denen ihre Unbotmässigkeit gegenüber Männern ausgetrieben werden sollte. Interessant die These, Männer hät-ten in Situationen, wo sie befürchteten, Frauen seien ihnen argumentativ überlegen, brutal zugeschlagen, um den Frauen «einzuverleiben», wo ihr Platz war.

Die Autorin unterstreicht die Alltäglichkeit dieser ritualisierten und dosierten Gewalttätigkeiten. Ehrenhändel landeten nur vor Gericht, wenn Auseinandersetzungen «ausarteten», das heisst wenn geschlagene Männer sich ebenfalls in ihrer Ehre verletzt fühlten, oder wenn Frauen so brutal zusammengeschlagen wurden, dass sie nicht mehr arbeitsfähig waren, was in einer bäuerlichen Arbeitsgemeinschaft existenzielle Folgen haben konnte.

Im Kapitel «Heimlichkeit und Unheimlichkeit der Nacht» thematisiert die Autorin das Revier der ledigen jungen Männer, der Nachtbuben, die ritualisierte Kontrolle über das sittliche Verhalten junger Frauen und ihrer Verehrer sowie die Praktiken ihrer Ehrenhändel. Anregend wirkt der Vergleich zwischen Trinksitten und Gewaltbereitschaft junger urnerischer Männer und denjenigen junger italienischer Arbeiter beim Gotthardtunnel. Vielleicht wäre stärker zu gewichten, dass sich Letztere in einer aussergewöhnlichen Situation befanden, indem die dörfliche

und verwandtschaftliche Kontrolle (auch durch Frauen) weit gehend fehlte.

Das zweite Untersuchungsfeld betrifft die Gewalt im familialen Umfeld, mit den Rahmenbedingungen der alpinen katholischen Stammlande: Der kostbare Boden wurde durch Realteilung immer mehr zerstückelt, und erbende Söhne traten ihren Hof mit drückenden Schulden gegenüber ihren Geschwistern an. Abwanderung und Pauperisierung waren die Folgen. Frauen heirateten in der Regel in die Verwandtschaft des Mannes ein, ihr Frauengut wurde vom Ehemann verwaltet. Die Geschlechtsvormundschaft wenigstens für unverheiratete Frauen wurde erst 1881 abgeschafft. Die Ehescheidung war bis 1876 unmöglich und kam auch nach Einführung des Eidgenössischen Zivilgesetzes praktisch kaum vor.

Familiale Arbeitsgemeinschaften standen also unter grossem ökonomischen Druck, waren extrem hierarchisch organisiert und konnten nicht mehr aufgelöst werden. Ein gewisses Mass an innerhäuslicher Gewalt galt als normal. Dass ein Mann seine Frau und Kinder schlug, oder dass Frauen ihre Kinder schlugen, galt als Befugnis von Hausvater und Hausmutter gegenüber Untergebenen. Die vor Gericht verhandelten Fälle waren viel weniger zahlreich als diejenigen zu Eigentumsdelikten. Sehr anschaulich schildert Töngi die Ausweglosigkeit vieler Ehekonflikte. Ob der Mann zu viel im Wirtshaus verkehrte, zu wenig arbeitete oder brutal war – Ziel der Frauen war kaum die Bestrafung der Täter (und eine Scheidung war praktisch kaum zu erreichen), sondern der Zuspruch: die Obrigkeit sollte den Ehemann dazu bringen, dass er seine Arbeitsrolle und seine Pflichten als Hausvater wieder erfüllte. Dazu gehörten Rituale wie gemeinsam mit der Familie essen oder das Segnen der Kinder. Schwangerschaften waren laut Töngi Zeiten, in welchen die Frau Schonung erwarten und somit ihren Handlungsraum erweitern konnte. Dass Männer diesem Prozess durch Gewalt Grenzen setzten, lässt sich als Phänomen noch heute beobachten. Ob die Gewalt der Männer tatsächlich auch als innerpsychische Abwehr interpretiert werden kann, mit welcher diese ihre Ängste vor dem Versagen als «Hausvorstand und Vater, Erzeuger und Sexualpartner» (281) ausagierten, bedürfte einer weiteren Klärung.

Vor Gericht fanden Frauen kaum Worte, um ihre Gewalterfahrung zu schildern. Töngi interpretiert wohl zu Recht, dass auch das Reden über Gewalterfahrung eine Geschichte hat. Zudem galten die «einverleibten» Zeichen, das heisst die Verletzungen der Frauen als beweisträchtige Aussagen.

Als drittes gewaltträchtiges Feld behandelt Töngi die sexuelle Gewalt. Vor Gericht kamen explizite Fälle wie Notzucht, Inzest oder Kindsmissbrauch selten vor; sie wurden sehr hart bestraft. Sexuelle Gewalt erschien als «Nebensache» bei Prozessen um Paternität, Ehebruch oder Unsittlichkeit. In eindrücklichen Fallbeispielen zeigt Töngi, wie sehr sexuelle Gewalt als übliche Durchsetzungsform männlichen Willens galt. Sich dagegen erfolgreich zu wehren, glich dem Gang auf einem dünnen Grat: einerseits musste die Frau beweisen können (mit Zeugen, durch Verletzungen), dass sie sich mit allen Kräften gewehrt hatte, anderseits galt das Reden über sexuelle Vorgänge als verdächtig. War die Frau wirklich unschuldig und «rein», wenn sie über eine Vergewaltigung reden konnte? Sehr bewegend das Beispiel eines jungen Mädchens aus einer italienischen Emigrantenfamilie, das einen gesellschaftlich akzeptierten reichen «Herrn» mit entsprechendem Beziehungsnetz der Vergewaltigung anklagte und nicht durchdrang. Sie wurde der «Verführung» angeklagt und wie der Mann für Unzucht bestraft.

Töngis Studie ist ein wichtiger Beitrag zur Alltagsgeschichte. Gewalt war eines der alltäglichen Phänomene, welches Leben und Erleben von Frauen und Männern tief prägte und trotzdem im Halbdunkel blieb. Der sorgfältige, kontrollierte Umgang mit Gerichtsakten und die ebenso kontrollierte hohe Intensität des Mitspürens erhellen diesen verdrängten, auch tabuisierten Bereich. Es wird fassbar, wie sehr in einer geschlossenen katholischen Gesellschaft wie Uri obrigkeitliche Machtstrukturen, männliche Dominanztraditionen und katholische Legitimationsmuster sich verbanden und das Zusammenleben, das Lösen von Konflikten und das Reden darüber zutiefst prägten. Interessant wären Vergleichsstudien in einem reformierten industrialisierten Milieu, wo örtliche Mobilität, fehlende Geschlechtsvormundschaft und die Möglichkeit sich scheiden zu lassen das Arrangement der Geschlechter veränderten.

*Heidi Witzig (Uster)*

## MARYSE JASPARD ET AL.
## LES VIOLENCES ENVERS LES FEMMES EN FRANCE
### UNE ENQUETE NATIONALE

LA DOCUMENTATION FRANCAISE, PARIS 2003, 370 P., € 22,–

## MARTIN KILLIAS, MATHIEU SIMONIN, JACQUELINE DE PUY
## VIOLENCE EXPERIENCED BY WOMEN IN SWITZERLAND OVER THEIR LIFESPAN
### RESULTS OF THE INTERNATIONAL VIOLENCE AGAINST WOMEN SURVEY (IVAWS)

STÄMPFLI, BERNE 2004, 158 P., FS 38.–

«Pendant des siècles, les violences exercées par les hommes sur les femmes ont bénéficié d'une forme de tolérance sociale.» Ainsi débute la préface proposée par Nicole Ameline (Ministre de la Parité et de l'Egalité professionnelle française) à l'enquête dirigée par l'équipe de la démographe Maryse Jaspard sur les violences envers les femmes en France à l'orée du 21e siècle (ci-après enquête ENVEFF). C'est, hélas, l'une des rares mentions d'un processus historique qu'offre cet ouvrage si l'on excepte l'assertion vague que «les femmes victimes de violence ont longtemps été tenues pour principales responsables de leurs sort». (19) Le lecteur assidu désireux d'en savoir plus sur l'histoire de la violence conjugale pourra au mieux repérer une petite dizaine de références bibliographiques toutes antérieures à 1999 et relevant uniquement de la recherche historique française (soit 2 pour cent des travaux mentionnés). Carence historiographique, inintérêt de la recherche historique pour l'analyse contemporaine ou incapacité chronique à se sortir des «filières» des savoirs? La question reste ouverte faute de position clarifiée par les auteures.

Le constat est identique, voire pire, lorsqu'on observe l'étude helvétique dirigée par les criminologues lausannois. Sur plus de 110 titres mis en «références», sont mentionnés en tout et pour tout trois ouvrages historiques antérieurs à 1996 (histoire du droit surtout).

La recherche historique n'aurait-elle rien apporté à la réflexion? L'idée défendue par les historiens que leurs travaux sont au service d'une analyse des changements présents, n'est-elle pas de fait remisée aux oubliettes des sciences sociales?

Commencer sur ces interrogations pourra paraître totalement déplacé pour évoquer deux travaux menés sur la violence envers les femmes d'aujourd'hui. Des femmes qui ne se soucient évidemment pas des rapports entre disciplines au sein des sciences humaines.

Et c'est vrai, il y a dans les deux études livrées par ces sociologues, criminologues et démographes, un constat qui nous touche d'abord en tant que membre de la société, homme et père aussi: oui, la violence envers les femmes n'est pas un phénomène anodin, susceptible d'être considéré avec le regard condescendant qui voudrait que quelques féministes enragées exagèrent tout ça… pour victimiser les femmes et participer à un renforcement de l'opposition entre les sexes.

L'étude française dirigée par Maryse Jaspard a déjà fait couler beaucoup d'encre. La querelle est née de l'utilisation médiatique d'un chiffre (un indicateur global pour mesurer la part de femmes en situation de violence conjugale) que l'on a voulu faire passer pour Le chiffre, comme souvent lorsqu'il s'agit de commenter une étude quantitative. Les auteures le savaient d'ailleurs bien, rappelant l'effet engendré par la publication dans *Population et sociétés* d'un pourcentage repris sans précaution par les médias (60) et revenant sur le problème du «chiffre noir» en conclusion. (306 sq.) L'indicateur synthétique n'est pourtant dans ce livre qu'un outil parmi d'autres devant permettre de contourner un obstacle méthodologique. La vie ne fait pas de cadeaux, disait Brel, et les violences verbales ou physiques ont tôt fait de «s'entrecroiser». Pour approcher l'existence d'un climat violent, l'indicateur mesure la part de femmes vivant un cumul de situations psychiquement ou physiquement violentes. L'indicateur ne se construit toutefois pas sur une stricte séparation entre atteintes psychologiques et violence physique ou sexuelle. La hiérarchie de gravité des situations proposée suggère néanmoins l'existence d'un écart quantitatif probablement lié au passage à l'acte (violence physique) mais ne le garantit pas. Fallait-il alors «communiquer» sur le taux global de 9 pour cent de femmes en situations de violence conjugale devenu dans la presse synonyme de «femmes battues» ou sur le 2,3 pour cent de femmes qui cumulent effectivement les injures et probablement les gestes agressifs dans les douze derniers mois de leur existence…

Hervé Le Bras et Marcela Jacub ont critiqué dans les *Temps modernes* (février–avril 2003) ce choix méthodologique, dénonçant cet indicateur capable de mettre en évidence des situations de violence conjugale fondées sur des formes certes répétées mais pas forcément systématiques ni surtout unilatérales de pressions psychiques. Le point crucial de la critique de l'indicateur se situe effectivement dans la distinction signifiée mais finalement peu discutée par les auteures entre ce qui relève du «conflit, mode relationnel interactif susceptible d'entraîner du changement» et ce qui est bel et bien violence unilatérale et destructrice. Cette discussion à peine lancée s'efface devant l'autorité d'une définition très large de la violence proposée par les Nations Unies dont la posture «planétaire» favorise souvent ces concepts extensifs. C'est un point nodal, surtout pour l'analyse des pressions et atteintes psychologiques et autres insultes verbales – ce que Le Bras et Jacub rassemblent sous le terme «d'avatars de la vie commune» – idée reprise par Elisabeth Badinter *(Fausse route* et *l'Express* du 24 avril 2003) qui conteste le postulat d'un continuum permettant d'englober des situations aussi différentes que viol et injures répétées.

Si l'on veut bien s'extirper de la querelle sur l'un des outils analytiques de l'enquête (certainement pas le meilleur effectivement) et si l'on veut bien oublier un instant les propos simplificateurs des médias, on dira que l'ouvrage reste d'abord une enquête scientifique publiant ses résultats en détail. Rien n'interdit donc au lecteur de procéder à sa propre évaluation, même avec des

données partiellement agrégées. Comme toujours en statistique, la construction de séries temporelles ou la mise en perspective internationale grâce à d'autres enquêtes fondées sur des méthodes de collecte de l'information proches, seront bien plus efficaces pour la discussion que des polémiques fortement teintées d'idéologie (l'annexe 1 de l'ENVEFF a le grand mérite de présenter à grands traits les conclusions des études menées dans différents pays).

Si la rédaction de l'enquête française n'hésite pas à se montrer comme une affaire de «femmes» avec une grande sensibilité envers des drames relatés souvent pour la première fois, elle ne peut, en soi, être assimilée à un discours de victimisation absolue des femmes qui ferait de la totalité des hommes des bourreaux. Ce serait faire injure au texte. La conclusion de l'ouvrage témoigne clairement des insatisfactions, des difficultés sémantiques, des doutes qui accompagnent toute la démarche. Un exemple: «nous nous sommes efforcées de ne pas abuser du mot victime, du verbe subir, pour ne pas ancrer les femmes dans une image de victimisation. Le débat sur la pertinence de l'usage de ce terme garde toute son actualité»: (304) on ne peut être plus clair ni plus honnête. C'est cette honnêteté intellectuelle qu'il faut absolument réhabiliter.

Sur le plan de la violence domestique qui structure ce numéro de *traverse,* l'ENVEFF confirme la place centrale du «huis clos familial» et sans méconnaître les dimensions culturelles ou religieuses de la violence, montre l'impact de la sphère domestique dans l'occultation de la violence, sexuelle, surtout. Les femmes ne parlent guère ou pas de cela ou peuvent carrément dénier l'existence de la violence. Alors que les violences physiques touchent les femmes de toute condition sociale, il semble que la revendication et distinction «public-droit au respect» / «privé-espace d'arrangements» soit décelable pour les femmes au niveau socio-professionnel élevé. Si ce constat renvoie à des seuils de tolérance différents selon les sphères sociales ou culturelles, cela ne signifie pas des démarches et des plaintes auprès des institutions socialement différenciées. Si la violence physique se déclare, le viol ou l'agression sexuelle reste largement tue, en dépit de l'existence d'un appareil juridique en faveur des victimes. (ch. 11)

Ce silence est confirmé par l'étude dirigée en Suisse par Martin Killias, Mathieu Simonin et Jacqueline De Puy. D'une austérité de ton qui tranche avec l'étude française, les auteurEs ne s'aventurent guère sur le terrain émotionnel sans pour autant faire de concession à une réalité peu enviable que beaucoup ne veulent imaginer dans ce petit pays aux allures policées mais que de nombreux travaux ont déjà fait connaître (Le Service de lutte contre la violence, opérationnel depuis 2003, au sein du Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes présente une bonne bibliographie des recherches helvétiques menées ou en cours. Voir www.against-violence.ch).

Inscrite dans une recherche internationale concernant 30 pays (IVAWS), l'enquête suisse est la première à livrer une série de résultats peu réjouissants. Contrairement à l'enquête française qui donne une large place aux situations vécues dans les 12 derniers mois, l'IVAWS cherche à dégager des résultats inscrits sur l'ensemble de la vie des femmes interrogées. Première conclusion: en Suisse, un quart des femmes ont été victimes de violences sexuelles au cours de leur vie. Sur ce point, l'ENVEFF mentionne des chiffres nettement plus faibles (11 pour cent). Quoique les écarts soient moins forts, les viols touchent plus de femmes en Suisse (5,7 pour cent) qu'en France

(2,7 pour cent). La différence est moins sensible pour les tentatives de viol (en Suisse près de 7 pour cent contre 5,7 pour cent selon l'ENVEFF). Les enquêtrices françaises signalent toutefois que leur chiffre est à penser comme un minimum. Constatant que «des violences sexuelles ont pu être déclarées dans des sections différentes du questionnaire, sans que pour autant les femmes qui les ont subies en parlent lorsqu'on les interroge précisément sur les agressions sexuelles», (212) elles soulèvent encore et toujours le problème d'une verbalisation de ce qui fait honte.

L'IVAWS a confirmé ce que l'étude du Fonds national suisse avait montré en 1997: la violence physique touche 20 pour cent des femmes en Suisse. Cela veut dire en clair que plus de 10 pour cent des femmes connaissent à un moment ou l'autre de leur vie: agrippements, torsions de membres, tirages de cheveux, gifles, coups de pieds ou de poings, coups avec objet, morsures… Dans une proportion plus étroite (2–3 pour cent), elles doivent supporter des tentatives d'étranglement, d'étouffement, de brûlure, d'attaques ou de menaces avec une arme. Un constat qui pousse les auteurEs à dénoncer les criminologues qui continuent de minimiser de «tels crimes». (37, 131) L'ENVEFF montre des résultats peu éloignés: 14 pour cent des femmes en France ont subi gifles ou coups et 5 pour cent ont été menacées de mort.

Autre point important de l'enquête helvétique: la violence, sexuelle ou non, semble s'exercer statistiquement par une personne qui bien souvent n'a jamais été le conjoint (19 pour cent de connaissances, 14 pour cent d'inconnus contre 13 pour cent d'ex-partenaires et seulement 2 pour cent de partenaires). L'analyse de l'ENVEFF souligne quant à elle, la place prédominante des ex-partenaires dans l'exercice de la violence physique subie au cours de la vie. La comparaison menée par l'IVAWS entre les profils des partenaires violents ou non et des ex partenaires violents montre que l'homme violent en société se révélera probablement un partenaire violent dans la sphère domestique. Le constat concomitant de l'analyse inférentielle est que «le risque pour une femme, d'être, au cours de sa vie, confrontée à la violence d'un partenaire n'est quasiment lié qu'aux caractéristiques de ce dernier, en particulier à son penchant pour la violence physique ou verbale». (83 et 139) Un penchant qui semble identifiable dès la prime enfance scolaire mais dont la corrélation avec un environnement familial violent n'est de loin pas aussi systématique que certains clichés le laissent penser.

Pour l'historienne ou l'historien, la lecture de ces travaux est source de réflexion, notamment sur la façon dont on doit penser l'histoire des genres, non pour faire valoir des schémas historiques linéaires mais réévaluer le rapport entre environnement socio-économique, culturel et religieux et comportements violents en gardant en tête ces faits contemporains qui donnent à voir de forts déséquilibres des rapports entre sexes dans la violence.

*Frédéric Sardet (Lausanne)*

## DANIELLE HAASE-DUBOSC
## RAVIE ET ENLEVEE
## DE L'ENLEVEMENT DES FEMMES COMME STRATEGIE MATRIMONIALE AU XVII^E SIECLE

ALBIN MICHEL, PARIS 1999, 465 P., FF 150.–

Fallait-il parler en 2005 d'un livre publié avant l'an 2000? Oui, 1000 fois oui, car ce livre fait partie de ces travaux rares dont l'originalité, l'impressionnante culture et la subtilité des analyses… ravissent. En trois parties, Danielle Haa-

se-Dubosc pro-pose d'analyser la place de l'enlèvement dans les stratégies matrimoniales de la société nobiliaire française du 17e siècle. La première partie décrit les types d'enlèvement rencontrés, les conditions de leur énonciation et de leur répression. La seconde partie se focalise sur la destinée de trois femmes – allégories vivantes – enlevées au milieu du siècle avec la caution de Grands Seigneurs: Claude de Sallenove, résolue et refusant l'enlèvement; Mme de Miramion humaniste dévote enlevée par Bussy-Rabutin et Madame de Châtillon, femme galante, séduisante, manipulatrice et ambitieuse. A chaque fois confrontée à l'interpénétration du réel et de l'imaginaire dans ces affaires, l'auteure propose une troisième partie plongeant dans la littérature (Corneille, Scudéry, Furetière, Challe) pour saisir les liens unissant celle-ci à l'histoire.

L'auteure, directrice du centre Reid Hall (propriété remise dès 1922, par Mme Reid aux femmes universitaires américaines et gérée depuis 1964 par l'université Columbia New York à Paris) attentive à la promotion des femmes dans notre monde, montre à celles ou ceux qui l'oublieraient, qu'un engagement pour le présent se nourrit avantageusement d'une culture historienne. Le dire n'est pas le prouver. Alors, prouvons-le.

D'abord, l'objet de l'étude: l'enlèvement des femmes semble de prime abord une affaire qui relève du mythe (le plus crasse des élèves se souviendra – cinéma oblige – du rapt consenti d'Hélène de Troie…). L'enlèvement enchâssé dans les mariages arrangés s'inscrirait au mieux dans une société dont le modèle matrimonial comme construction économique a été balayé par la modernité. De telles assertions sont fausses.

Le 13 octobre 2003, une proposition de résolution au Conseil de l'Europe a dénoncé les «Mariages forcés et mariages d'enfants». (Doc. 9966) S'appuyant sur une étude norvégienne, ce document dénonce une pratique qui touche principalement les femmes immigrées vivant en Europe. Le conseil de l'Europe a déjà eu l'occasion de rappeler le caractère scandaleux, du maintien d'un droit fortement inégalitaire, en contradiction avec la Convention des Nations Unies sur l'élimination des discriminations envers les femmes par de trop nombreux Etats ayant pourtant ratifié ce texte. Rappelons que ces pratiques juridiques – qu'il faut dénoncer – autorisent «la répudiation, la polygamie, l'exclusion de l'éducation et du marché du travail, la privation du statut de majeure et de la liberté de choix personnel, notamment en matière de mariage, divorce et procréation». De même, la lutte contre l'esclavage contemporain – là encore un problème qui touche d'abord les femmes ou les enfants – passe aussi par la lutte contre la «vente d'épouses par correspondance».

La proposition de résolution contre le mariage forcé dit: «Il n'est pas rare que, dès l'âge de douze ou treize ans, une jeune fille immigrée soit mariée par ses parents à un homme vivant dans leur pays d'origine. Plus tard, lorsque la jeune fille a atteint l'âge légal, elle l'épouse officiellement dans le pays d'accueil. Dans l'intervalle, elle vit déjà comme si elle était mariée, interrompt sa scolarité, n'apprend pas la langue de son nouveau pays et connaît un isolement social de plus en plus grand.» Au printemps 2005, le rapport de la Commission sur l'égalité des chances pour les femmes et les hommes est en cours d'élaboration.

Mais, dira l'esprit chagrin, si le choix du sujet est inscrit dans une réalité contemporaine, en quoi l'analyse de cette question au sein de la société fran-çaise du 17e siècle peut-elle être autre chose qu'une connaissance pure, réser-vée à quelques érudits extravagants ou curieux?

Première réponse: la pertinence de cet ouvrage d'histoire culturelle tient à ce qu'il aide à (re)penser les rapports entre histoire et narration, entre «réalité» et «littérature», entre faits et écrits. Cette question posée historiquement n'est de loin pas élucidée dans notre société. Elle interroge notamment la capacité de la production artistique et imaginaire à ébranler le monde pour produire des valeurs nouvelles. Aborder cette question en analysant diverses formes d'enlèvement de femmes au 17e siècle se révèle au fil des pages d'une grande lucidité et les réponses apportées par l'auteure sont stimulantes.

Deuxième réponse: l'ouvrage est d'un grand intérêt méthodologique et, sur ce point, tout le monde a à apprendre. L'analyse du discours y déploie toute sa subtilité et sa force. Bien des fois, on se dit qu'il serait à présenter comme un modèle aux paraphraseurs de tout poil qui croient que la réécriture sous forme de citation d'un texte, d'un journal intime, d'une procédure judiciaire, suffisent à la construction d'un discours historien. Danielle Haase-Dubosc construit son propos en multipliant les angles d'approche, elle embrasse, pour produire ses commentaires, un maximum de sources, utilise sa culture pour restituer les filiations et les échos de textes en textes et ne néglige jamais le cadre juridique ou historique dans lequel se déroulent ces inquiétantes pratiques matrimoniales.

Par l'attention qu'elle porte en spécialiste de la littérature aux figures du discours (euphémismes, litotes, glissements sémantiques, *et cetera),* elle déjoue les pièges rhétoriques tout en veillant à préciser le contexte des affaires, notamment leur environnement socio-politique. Ainsi désamorce-t-elle bien des contre-sens et anachronismes et donne au lecteur une réelle chance de mieux comprendre des logiques anciennes.

Ses analyses de cas ne sont pas désincarnées car elles sont portées par des hypothèses fortes sur la société du 17e siècle (un changement d'attitude à l'égard des femmes) et aussi parce que l'auteure emprunte au siècle même qu'elle observe, la démarche intellectuelle qui lui sert à structurer son propos d'aujourd'hui. Sensible au sens du «merveilleux» (valeur exaltante jusque vers 1660, laissant place au «vraisemblable»), persuadée que les hommes et les femmes du 17e siècle sont «enchantés» par les rapprochements à faire entre art et vie sociale, Danielle Haase-Dubosc se glisse dans l'esprit du Siècle pour analyser toutes les formes d'enlèvement, geste omniprésent dans les arts et dont l'existence sociale subversive remet en question la nature des différences entre sexes.

A l'image de ces promeneurs du 17e siècle se délectant de parcourir les galeries des merveilles, la première partie de l'ouvrage se veut donc promenade dans une «galerie» de cas permettant de saisir l'instant du rapt. La deuxième par-tie emprunte des chemins bien connus des gens lettrés du 17e siècle, ceux de Plutarque et Boccace et est restitution biographique de trois destins féminins pour lesquels l'enlèvement se répercuta de manière très différente dans la durée. Ne voir dans cette structure qu'une coquetterie littéraire serait mal comprendre le travail de l'historienne.

Danielle Haase-Dubosc démontre qu'une histoire des genres peut se construire sans concession à l'égard de pratiques misogynes, mais sans chercher à faire des femmes des victimes éplorées dans des affaires pourtant faciles à penser sous le seul angle du rapt violent. Dans la première partie elle présente l'enlèvement de force, l'enlèvement consenti et même la figure de la femme enleveuse. Dans la seconde partie, on voit des femmes fortes, des femmes intelligentes et séductrices do-

tées d'ambitions politiques, des femmes dévotes et indomptables, des femmes à part sans doute, marginales sans être en marge, et qui par leur présence même sont autant de confirmations des possibles d'une société.

En historienne, ses analyses montrent avec une grande clarté, la place tenue par de nombreux codes sociaux dans le traitement des affaires (être/paraître, prudence, pardon, mésalliance, accomodement, clientélisme) et comment des objectifs familiaux d'ascension sociale se confrontent à des enjeux politiques dans une période de tensions entre pouvoir royal, féodaux, Parlements et Eglise. De très belles pages du livre concernent les modifications de la législation civile, au 16e siècle et aux alentours de 1664, date à laquelle se voit consacré le pouvoir des familles aux dépens du droit canon qui continue de fonder le sacrement sur le libre consentement des conjoints.

La dernière partie du livre interroge les «effets» de la production artistique sur le «réel» en montrant aussi que la littérature ne se laisse pas recouvrir par l'existence d'un imaginaire simple mais que le romanesque oscille entre *phantasia* et *mimesis*, entre représentation de l'humanité telle qu'elle devrait être et ce qu'elle est. Là encore, Danielle Haase-Dubosc retrouve dans le terme même de la question, une orientation que lui «souffle» l'usage des mots du 17e siècle. Les «effets», plus encore que des conséquences, seraient comme des habillements recouvrant la réalité sociale de l'enlèvement dans un subtil jeu de voilement/dévoilement. Elle montre notamment comment le roman «héroïque» où l'enlèvement est de rigueur (Mlle de Scudéry), genre mineur mais de plus en plus populaire, intervient pour modifier les conceptions des rapports entre sexes. Elle confronte ce petit triomphe du sexe féminin aux visions répressives qui vont dominer la deuxième moitié du 17e siècle où l'enlèvement de force devient systématiquement enlèvement consenti.

Pour finir, je dirai aux esprits gorgés d'un utilitarisme étroit, que le plaisir intellectuel dégagé par cet ouvrage mérite à lui seul qu'on s'y plonge. Avec un certain humour aussi, la capacité de l'auteure à jouer de la «merveille» d'une société pour s'émerveiller soi-même est véritablement communicative. De l'écriture à la lecture de ce livre, les émotions passent. Contrairement à trop d'ouvrages historiques aux conclusions empesées ou faibles, celui de Danielle Haase-Dubosc offre dans son «épilogue» une chute magnifique dont on garde le goût vivifiant qui devrait emporter l'adhésion de toutes et tous. N'est-ce pas là d'ailleurs le sens premier de l'épilogue? Je n'en dirai pas plus et laisse au lecteur le soin d'aller découvrir ces dernières pages consacrées à la *Carte de Tendre* de Mlle de Scudéry. Peut-être, à rebours, au-delà de cette note de lecture, aura-t-il envie d'en savoir plus pour découvrir un très beau livre de femme.

*Frédéric Sardet (Lausanne)*

## SONJA MATTER
## VERLETZTE KÖRPER
## EHELICHE GEWALT VOR DEM LUZERNER SCHEIDUNGSGERICHT ZU BEGINN DER 1940ER-JAHRE

TRAUGOTT BAUTZ, NORDHAUSEN 2005, 199 S., € 30,–

Die Arbeit von Sonja Matter, die zuerst 2003 als Lizenziatsarbeit vorgelegt wurde, gehört zu den besten Abschlussarbeiten, die am Historischen Institut der Universität Bern in diesem Jahr eingereicht wurden und wird nun in der neuen Reihe des Historischen Instituts, «Berner Forschungen zur Neuesten Allgemeinen und Schweizer Geschichte», publiziert. Mit der «ehelichen Gewalt» behandelt Matter

ein Thema, das in den Geschichtswissenschaften für die Schweiz im 20. Jahrhundert bislang nur punktuell bearbeitet wurde. Eheliche Gewalt war bis in die 1970er-Jahre einem starken gesellschaftlichen Tabu unterworfen, Gewaltakte in der Ehe wurden als Problem des Privaten behandelt und kaum öffentlich diskutiert, weshalb vergangene Konzeptionen dieses sozialen Phänomens schwer fassbar gemacht werden können. Matter bedient sich daher der diskursiven Untersuchungsebene der Jurisprudenz, um zu Aussagen zu gelangen, welche Vorstellungen mit ehelicher Gewalt bis Mitte des 20. Jahrhunderts verbunden waren. Anders als der Titel suggeriert, behandelt die Arbeit nicht nur die Scheidungspraxis der 1940er-Jahre, sondern zeichnet eine längere Entwicklung der juristischen Konzeption von ehelicher Gewalt nach. Ebenso ist die Arbeit nicht regionalgeschichtlich angelegt, vielmehr dient die Untersuchung von Scheidungsprozessen vor dem Amtsgericht Luzern als empirische Basis, um generellere historische Einsichten über das Phänomen der Gewalt in der Ehe zu gewinnen.

Der Sachverhalt Gewalt in der Ehe fand mit dem Scheidungsgrund der «schweren Misshandlung» 1912 Eingang in die schweizerische Rechtsprechung (Art. 138 ZGB). Matter untersucht in einem ersten Teil ihrer Arbeit, wie die «schwere Misshandlung» im schweizerischen Scheidungsrecht kodifiziert und wie dieser Scheidungsgrund durch die Judikatur und die Rechtswissenschaft interpretiert wurde, dabei wird der Zeitraum von 1874 bis 1945 berücksichtigt. Auf einer breiten Quellengrundlage werden wesentliche Entwicklungen im juristischen und politischen Aushandlungsprozess nachgezeichnet und untersucht, wie zwischen tolerierbaren und untolerierbaren Gewaltformen unterschieden wurde. Zum einen handelt es sich dabei um eine kurze Entstehungsgeschichte des genannten Scheidungsgrunds, wie er im schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1912 verankert wurde. Analysiert werden hier neben dem Gesetzestext auch die vorangegangenen Diskussionen einer Expertenkommission und im Parlament. Für die Zeit nach 1912 sind es vor allem juristische Kommentare und Aufsätze zum Scheidungsrecht, die Rückschlüsse auf ein jeweiliges Verständnis von ehelicher Gewalt zulassen und sowohl verschiedene Standpunkte innerhalb der Rechtslehre als auch eine Entwicklung in der Interpretation dieses Sachverhalts dokumentieren. Für den historischen Kon-text der Praxis des Scheidungsgerichts Luzern Mitte des 20. Jahrhunderts sind insbesondere auch zeitlich weiter zurückliegende Bundesgerichtsentscheide relevant, die ebenfalls in diesem ersten Teil diskutiert werden.

Die Grundlage des zweiten Teils dieser Arbeit bildet die Untersuchung von 216 Scheidungsfällen, die vor dem Amtsgericht Luzern in den Jahren 1940, 1942 und 1944 zur Verhandlung kamen. Der definitorischen Gewalt von Recht und Politik wird hier die Ebene der vermittelten Eherealität gegenübergestellt. Wie Matter aufzeigt, war eheliche Gewalt Anfang der 1940er-Jahre keine Randerscheinung, denn in mehr als einem Drittel der Fälle, in denen eine Scheidung oder Trennung verlangt wurde, berief sich zumindest eine Partei auf den Scheidungsgrund der «schweren Misshandlung». Anhand von Protokollen zu den Scheidungsprozessen, den in den amtlichen Scheidungsdossiers enthaltenen Klage- und Verteidigungsschriften und, soweit sie überliefert wurden, anhand von persönlichen, das heisst nicht durch die Rechtsvertretung gefärbten Schilderungen der Betroffenen, untersucht Matter den Verhandlungsgegenstand der ehelichen Gewalt. Auf der diskursiven Ebene wird analysiert, wie sich das Sprechen über eheliche Gewalt

vor dem Amtsgericht gestaltete, wobei die unterschiedlichen Perspektiven der Ehefrauen und Ehemänner als «Opfer» und als «Täter» beziehungsweise «Täterinnen» berücksichtigt werden. Auf der Ebene der sozialen Praxis wird gefragt, welche Funktionen Gewalt in Geschlechterbeziehungen einnehmen konnte und inwiefern Gewalt (de)legitimiert wurde. Auf der praktischen Ebene wird aber auch gefragt, welche Möglichkeiten den Gewaltopfern zur Verfügung standen, um sich der ehelichen Gewalt zu entziehen. Von Bedeutung sind hier sowohl das soziale und familiäre Umfeld der Betroffenen, als auch staatliche Formen der Intervention. Die Untersuchung erfolgt anhand dreier narrativer Fallbeispiele, wobei diese durch Ergebnisse aus der Analyse aller Fälle komplettiert wird. Abgeschlossen wird dieser zweite Teil der Untersuchung mit einer Darstellung der richterlichen Praxis des Amtsgerichts Luzern.

Für die theoretische Grundlegung der Arbeit bedient sich Matter sowohl eines kultur- als auch eines geschlechtergeschichtlichen Ansatzes. Eine grundlegende Annahme besteht darin, dass Subjekte durch «Erfahrung» konstituiert werden. Verschiedene Forschungsansätze zu diesem beladenen Begriff werden in Bezug auf die eigene Herangehensweise reflektiert: Im Anschluss an jüngere Überlegungen aus der Kulturgeschichte des Körpers fordert Matter die Verschränkung des diskursanalytischen Ansatzes mit einer «individualisierteren» Perspektive. Erfahrungen werden demnach nicht als rein sprachliche Ereignisse betrachtet, sondern bewahren eine «reale» Komponente jenseits der Linguistik. Mit Blick auf die historische Untersuchung von «verletzten Körpern» sind nach Matter zwei Aspekte bedeutsam: Erstens kann die körperliche Erfahrung des Schmerzes nicht unmittelbar verständlich gemacht werden, sondern muss über Sprache vermittelt und in der historischen Analyse über den Text rekonstruiert werden. Zweitens – und darauf wird in der Untersuchung besonderer Wert gelegt – besteht gerade bei dieser Erfahrung die Schwierigkeit, dass Schmerz nur bedingt objektiviert und in Sprache übersetzt werden kann. Diesem Spannungsverhältnis wird in der Untersuchung Rechnung getragen, wenn gefragt wird, wie die Betroffenen über Schmerz und Gewalt sprachen und inwiefern es ihnen gelang, dem Gericht die Schmerzerfahrung überzeugend zu vermitteln. Bedeutsam ist aber auch der breitere «Erfahrungskontext», der im Sinne von übergeordneten Diskursen verstanden werden kann: Zum einen wird dieser Kontext im gesellschaftlichen Hintergrund Mitte der 1940er-Jahre gesehen, als die «Stärkung der Familie» in der Kriegs- und Krisenzeit Teil eines schweizerischen Integrationsprozesses war, ein Umstand, der sich – wie Matter aufzeigt – ebenfalls auf das Rechtsverständnis und die Rechtspraxis auswirken konnte. Des Weiteren werden die «Erfahrungswirklichkeiten» des «Frau-» und «Mannseins» berücksichtigt. Diese werden als Kategorien verstanden, die das Wahrnehmen, Erfahren und Denken von historischen Subjekten strukturieren. Männer und Frauen wandten gegen ihre Partner beziehungsweise Partnerinnen nicht nur in unterschiedlichem Mass Gewalt an. Gewalt diente, wie Matter aufzeigt, auch der Konstruktion von geschlechtsspezifischen Rollenbildern, wobei nicht zuletzt geschlechtsspezifisch festgeschrieben wurde, was als abweichendes Verhalten definiert und im Zusammenhang der Ehescheidung juristisch verfolgt wurde. Doch auch das Handeln der Richter (in den untersuchten Fällen handelte es sich ausschliesslich um Männer) muss im Zusammenhang mit deren Wahrnehmungs- und Erfahrungskontext betrachtet werden. Dieser bestand im Gegensatz zu

den Prozessierenden nicht nur im gesellschaftlichen und geschlechtsspezifischen Hintergrund, sondern was die richterliche Entscheidungsfindung betrifft, auch in der Rechtstradition und -praxis. Matter verweist hier auf die unterschiedlichen «Lebenswelten» von Richtern und von weiblichen Gewaltopfern in der Ehe, wobei sie auf der theoretischen Ebene versucht, das Konzept der «Sprachspiele» nach Wittgenstein für die Geschichtswissenschaften fruchtbar zu machen. Im wesentlichen zielen diese Ausführungen darauf ab, mögliche Verständigungsschwierigkeiten als einen von mehreren Erklärungsfaktoren heranzuziehen, um die Frage zu klären, warum das Luzerner Gericht nur in ganz wenigen Fällen eine Ehe auf Grund des «Misshandlungsartikels» schied. Während sich dieser Ansatz eher auf der hypothetischen Ebene bewegt und zu weiteren Diskussionen anregen dürfte, steht das übrige theoretisch-methodische Vorgehen in klarem Bezug zur gewählten Quellenbasis und fördert eine Vielzahl an fundierten Erkenntnissen zu Tage.

Sonja Matter zeigt in ihrer Arbeit auf beeindruckende Weise, wie von Gewalt geprägte eheliche Beziehungen in den 1940er-Jahren aussehen konnten. Die Untersuchung vermittelt nicht nur einen Eindruck von den zum Teil gravierenden Verletzungen, welche die – zumeist weiblichen – Opfer erlitten hatten, sondern verweist auch auf die sozialen Funktionen, welche die Gewaltanwendungen in einer Ehe einnehmen konnten. Gewalt nahm, wie Matter zeigt, in vielen der untersuchten Beziehungen eine zentrale Funktion bei der Aushandlung von Machtpositionen ein. Dabei lässt sich ein klarer Bezug zu den gesellschaftlichen Vorstellungen der Zeit feststellen: Stellten Frauen die ihnen gemäss eines geschlechterhierarchischen Eheverständnisses zugewiesene untergeordnete Rolle (scheinbar) in Frage, reagierten ihre Partner oftmals mit Gewalt. Dies konnte beispielsweise der Fall sein, wenn die Frau – entgegen dem von allen Schichten getragenen Idealbild des männlichen Alleinernährers – ein eigenes Einkommen erwirtschaftete oder aber durch kommunikative Kompetenz die männliche Machtposition zu untergraben drohte. Die männliche Vormachtstellung war rechtlich im Zivilgesetzbuch verankert und wie Matter aufzeigt, scheinen die Luzerner Amtsrichter «leichtere» Formen von Gewaltanwendung als Mittel zur Erhaltung der ehelichen Machtverhältnisse toleriert zu haben – zumindest sanktionierten sie diese nicht, indem sie einer Scheidung auf Grund «schwerer Misshandlung» stattgegeben hätten. Von Bedeutung scheint diesbezüglich auch die ideologische Vorstellung eines von der öffentlichen Sphäre getrennten Privatbereichs zu sein, in dem die Familie als «Ort der Geborgenheit und des Friedens» fungierte und vor staatlicher Intervention geschützt sein sollte. In der Rechtspraxis wurde in erster Linie versucht, eine «gütliche Einigung» zwischen den Eheleuten zu erzielen und auch die Polizei, die zu Gewaltsituationen hinzugezogen wurde, griff eher vermittelnd ein. War ein gewaltbereiter Ehemann den Behörden nicht schon in ausserehelichen Angelegenheiten negativ aufgefallen, musste sich die Ehefrau auf ein soziales Netzwerk verlassen können oder zusätzliche Gründe für eine Scheidung vorbringen, um sich aus einer Gewaltbeziehung befreien zu können. Wie die Untersuchung zeigt, führten andere Scheidungsgründe weitaus häufiger zu einer Trennung oder Scheidung. Dabei ist zu beachten, dass das Gericht nicht zuletzt auf der Grundlage der bestehenden Rechtstradition urteilte. In seiner Interpretation der «schweren Misshandlung», die im Gesetzestext unpräzise definiert war, folgte es zu weiten Teilen sowohl den früheren Bundesgerichtsentscheiden als auch der Rechtslehre. Die Interpretation

durch die Rechtslehre veränderte sich im Verlauf der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, wie Matter am Beispiel August Eggers – dem damaligen Experten in Familien- und Eherechtsfragen – aufzeigt. Es setzte sich eine Norm durch, wonach Konflikte gewaltfrei zu lösen waren, allerdings war sich die Rechtslehre lange uneins darüber, ob diese Norm grundsätzlichen Charakter haben sollte oder vielmehr schichtspezifisch betrachtet werden müsste. Nicht alle Rechtswissenschaftler vollzogen den Meinungswandel Eggers und so konnte sich bis in die 1950er-Jahre vereinzelt auch die Ansicht halten, dass Gewalt in den unteren sozialen Schichten (für Männer) ein «normales» Interaktionsmittel sei, von Frauen der Unterschicht gewissermassen selbstverständlich ertragen werde und deshalb im Gegensatz zu den oberen Schichten nicht sanktioniert werden müsse. Das Amtsgericht Luzern handelte hingegen entsprechend der aktuellen rechtswissenschaftlichen Mehrheitsmeinung und nahm keine nach Schichten unterscheidende Einschätzung von Gewalt vor. Allerdings folgte es der älteren juristischen Lehre dahingehend, dass es nur besonders massive Gewaltakte als hinreichenden Grund bewertete, um eine Ehe zu scheiden und urteilte faktisch nur in sehr wenigen Fälle im Sinne der Klage auf «schwere Misshandlung». Die Interpretation der erlebten ehelichen Gewalt durch die Betroffenen konnte sich dagegen erheblich von der juristischen Sichtweise unterscheiden. Unabhängig davon, welcher sozialen Schicht sie angehörten, bewerteten die Klägerinnen Gewaltformen wie Schläge oder Tritte im Gegensatz zu den Richtern nicht als «Rohheiten». Für sie überschritten solche Gewaltakte die Grenze des «Normalen» und stellten eine klare Verletzung ihrer körperlichen Integrität dar.

Die Publikation «Verletzte Körper» leistet einen wichtigen Beitrag für das Verständnis von ehelicher Gewalt aus der historischen Perspektive. Sie zeigt einerseits, dass die Funktionen von Gewalt im Zusammenhang mit jeweils vorherrschenden gesellschaftlichen Vorstellungen von Ehe, Partnerschaft und den bestehenden Geschlechterverhältnissen betrachtet werden müssen. Andererseits machen die Ergebnisse deutlich, dass die Verhandlung von ehelicher Gewalt vor Gericht nicht losgelöst von bestehenden Rechtstraditionen untersucht werden kann, will man zu plausiblen Erklärungen für eine jeweils aktuelle Rechtspraxis gelangen. Mit ihrer Arbeit zu ehelicher Gewalt in den 1940er-Jahren erweitert Sonja Matter den zeitlichen Rahmen der Erforschung dieses Sachverhalts in der Geschichtswissenschaft und bietet einen neuen Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen dieser Art.

*Marianne Fraefel (Bern/Berlin)*

## DOROTHEA NOLDE
## GATTENMORD
## MACHT UND GEWALT IN DER FRÜHNEUZEITLICHEN EHE

BÖHLAU VERLAG, KÖLN 2003, 462 S., € 59,–

Dorothea Nolde interessiert sich in ihrer Dissertation für die Frage, welche Funktion physische Gewalt im frühneuzeitlichen Frankreich für die Ordnung der Geschlechter und insbesondere für die Machtverteilung innerhalb der Ehe hatte. Der Schwerpunkt ihrer Untersuchung liegt in der zweiten Hälfte des 16. und den ersten drei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Beeindruckend ist die Anzahl und Vielfalt an Quellen, die sie für ihre Studie analysierte: Das Spektrum reicht von juristischen, theologischen, staatsrechtlichen und medizinisch-naturwissenschaftlichen Texten über Eheschriften, Memoiren, Chroniken und Flugschriften

bis hin zu Prozessakten wegen versuchten oder verwirklichten Gattenmords, die im Kontext von Berufungsverfahren vor dem Pariser *parlement* entstanden sind. Letzteres war Berufungsinstanz für ein Gebiet mit einer Bevölkerung von zirka 8 bis 10 Millionen Menschen; dementsprechend konnte Dorothea Nolde für den Zeitraum zwischen 1580 und 1620 insgesamt 97 Berufungsprozesse von Frauen und 105 Berufungsprozesse von Männern wegen Gattenmords nachweisen. Ihre Suche nach den Prozessakten erster Instanz, wofür sie die Bestände in 14 Departementsarchiven überprüfte, sind bis auf Spuren zweier Prozesse dagegen ergebnislos geblieben.

Bereits die berücksichtigten Quellen verdeutlichen, dass Dorothea Nolde ihrer Studie keinen disziplinären, sondern einen kulturwissenschaftlichen Ansatz zu Grunde legt, der normative, literarische und institutionelle Texte gleichermassen berücksichtigt. So kann sie ein vielschichtiges Bild der Institution Ehe und ihrer Veränderungen im ausgehenden 16. Jahrhundert zeichnen. Gleichzeitig kann sie deutlich machen, in welch hohem Masse die verschiedenen Textsorten aufeinander bezogen sind. So wurden Flugschriften teilweise von Richtern verfasst, die in den erzählten Gerichtsprozessen selbst entschieden hatten. Die literarischen Erzählungen von Gattenmordprozessen nutzt sie, um sich der Frage anzunähern, welche Vorstellungen von GattenmörderInnen die Richter ihrer Bewertung der Gattenmordprozesse zu Grunde legten.

Während Dorothea Nolde im ersten Teil der Studie die diskursiven Kontexte rekonstruiert, in denen die Gattenmordprozesse standen und in die diese gleichzeitig auch intervenierten, wendet sie im zweiten Teil ihrer Studie ihr Augenmerk den rechtlichen Grundlagen der Prozesse zu und fragt, mit welchen Begründungen und Absichten das Pariser *parlement* die Gattenmorde strafrechtlich verfolgte. Ihre zentralen Analysekategorien sind Macht, physische Gewalt, symbolische Gewalt und Geschlecht. In Anlehnung an Michel Foucault legt sie ihrer Studie einen relationalen Machtbegriff zu Grunde, womit sie Machtverhältnisse als das Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener Kräfteverhältnisse und so als das Ergebnis von Interaktion analysieren kann. Als physische Gewalt definiert sie jeden «mit Zwang verbundenen Eingriff in die körperliche Integrität Anderer», wodurch im Unterschied zu traditionellen Gewaltbegriffen auch Ohrfeigen oder die Verabreichung von Gift als physische Gewalt fassbar wird. (5) Unter symbolischer Gewalt versteht sie dagegen mit Pierre Bourdieu die «Anerkennung der Autorität durch die Beherrschten» selbst. Eine Anerkennung, die nicht freiwillig erfolgt, sondern den Beherrschten insofern «abgepresst» ist, als ihnen die Möglichkeit, sich dagegen zu entscheiden, nicht gegeben ist. (6) Der Begriff Geschlecht wird von ihr dagegen an keiner Stelle der Studie definiert und auch nicht analytisch, sondern als Oberbegriff für Frauen und für Männer verwendet. Dies führt dazu, dass sie die geschlechtliche Codierung von Gewalt – männliche Gewalt / weibliche Gewalt – mit der von Männern oder Frauen ausgeübten Gewalt gleich setzt. So etwa gleich auf der ersten Seite der Einleitung: «Männliche und weibliche Gewalt werden zueinander ins Verhältnis gesetzt, und in ihrer Wechselwirkung untersucht.» (1)

Dorothea Nolde eröffnet ihre Studie mit einer Analyse des Bildes des Gattenmordes, wie es in literarischen Texten, vorrangig in den Flugschriften, entworfen wurde. Sie zeigt, dass in der überwiegenden Mehrheit der Erzählungen die Täterinnen Frauen sind, welche ihren Ehemann auf besonders grausame Weise entweder selbst ermordeten oder aber

ermorden liessen. Die Grausamkeit der Tat verweist in diesen Darstellungen nicht nur auf den bösen Charakter der Ehefrau, sondern auf jenen der Frauen ganz allgemein. Ist der Ehemann der Täter, so ist es dagegen die konkrete Situation, ein Streit, der Ehebruch der Ehefrau und der damit verbundene Schmerz, der dem Mann die Kontrolle über sein Handeln nimmt. Der Gattenmord wird in den zeitgenössischen Quellen meist als Beleg für eine in Unordnung geratene Welt, als Verbrechen gegen die natürliche wie gegen die göttliche Ordnung interpretiert. Die am häufigsten thematisierte Variante des Gattenmordes ist die Ermordung der Ehebrecherin. Wird der ermordete Ehemann meist als «arm» und «unschuldig» dargestellt, wird die ermordete Ehefrau als «eigensinnig», «ungehorsam» und vor allem als «untreu» charakterisiert. Darin ähnelt das Opfer der Gattenmörderin, die ebenfalls als «aufsässige Frau» gezeichnet wird. Die Gleichsetzung von «Aufsässigkeit» und Mordbereitschaft beruhte, so Dorothea Nolde, auf einem dichotomischen Machtverständnis, welches nur die Position des Herrschens oder die des Beherrschtwerdens kannte. Dorothea Nolde zeigt darüber hinaus, wie Flugblätter und juristische Urteile sich oft in ihrer didaktischen Absicht glichen: Beiden ging es um die Statuierung eines Exempels, um die Setzung eines Zeichens, um die Ordnung der Ehe und die Ordnung der Geschlechter ganz allgemein.

Gegenstand der nächsten Kapitel sind zeitgenössische Ehekonzepte: Eine der Thesen Dorothea Noldes ist, dass die Wiederentdeckung antiker Autoren und die Debatten rund um die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils in Frankreich zu einer Neukonzeption der Ehe führten, welche die hierarchische Ordnung der Ehe noch verstärkte. Vor allem der Rückgriff auf das römische Recht habe neben einer Stärkung der Machtposition des Ehemanns dazu geführt, dass die rechtliche Position der Ehefrau im «Zuge einer fortschreitenden Entmündigung zunehmend der eines Kindes gleichgesetzt» wurde. (67) Auch wenn das Ausmass der Unterwerfung der Ehefrau umstritten war: Ihre Unterwerfung unter die Herrschaft des Ehemanns war, so Dorothea Nolde, im ausgehenden 16. Jahrhundert Konsens, wurde weder in religiösen, noch in juristischen oder medizinisch-naturwissenschaftlichen Texten in Frage gestellt. Die Denkfigur, dass eine harmonische Ehe die Unterordnung der Frau voraussetzt, wurde selbst von der Feministin Marie de Gournay geteilt. Die Humanisten setzten, so Dorothea Nolde, das harmonische Eheideal als Gegenentwurf zur als «unharmonisch» erlebten Gegenwart, wo die Eherealität von Streit, Zank und Unverständnis geprägt gewesen sei. Mit physischer Gewalt ausgetragene Konflikte zwischen den EhepartnerInnen werden von den ZeitgenossInnen als gewöhnlicher Bestandteil des Ehealltags geschildert, wobei Dorothea Nolde vor allem zwei Konfliktfelder besonders hervortreten sieht: Sexualität sowie materieller Besitz. Im Bereich der Sexualität sind es neben dem Ehebruch vor allem die Verweigerung des Geschlechtsverkehrs, die Sterilität der Frau und die Impotenz des Manns, die als Konfliktfelder betont werden.

Da es bei den ehelichen Konflikten gleichzeitig immer auch um ein Aushandeln der ehelichen Machtverhältnisse ging, sahen viele humanistische Autoren die körperliche und materielle Überlegenheit des Ehemanns als notwendige Voraussetzung für die Durchsetzung der Ehehierarchie. Diese Ansicht stand allerdings im Widerspruch zu den konkreten Interessen all jener Männer, welche Vermögen und Rang der Ehefrau zum Aufstieg beziehungsweise zur Sicherung ihres Status brauchten. Eine Versöhnung

dieser widersprüchlichen Interessen sahen viele humanistische Autoren in der Heirat einer vermögenden sehr jungen Frau, die noch «fügsamer sei» und vom Ehemann nach seinen Interessen geformt werden könne. Folie für diese Debatten bildete, wie Dorothea Nolde veranschaulicht, wiederum das dichotomische Machtverständnis, in welchem es zwischen Unterwerfung oder Herrschaft keine Alternative gab. Konkrete Herrscherinnen oder Regentinnen wie Elisabeth von England oder Katharina von Medici, welche die männliche Codierung von Macht und Herrschaft qua Person in Frage stellten, wurden zum «Mannweib» beziehungsweise zur «Amazone». Männer, die sich beherrschen liessen, büssten ihre Männlichkeit zur Gänze ein, wurden als «weibisch» definiert.

Die Ausübung von Herrschaft gegenüber Frau, Kindern und Dienstboten gehörte, wie Dorothea Nolda mit vielen Quellenzitaten belegt, zu den unumstrittenen Pflichten des Ehemanns. Neu verhandelt wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dagegen die Grenzen der Gewaltanwendung, wobei das «Postulat unbeschränkter Gewaltanwendung» und die Forderung nach «Willkürverzicht» den Rahmen dieser Debatte definierten. Ein völliger Verzicht auf physische Gewalt lag «jenseits des Blickfeldes». (142) Die Frage war nicht ob, sondern wie heftig und in welchen Kontexten die Anwendung physischer Gewalt erlaubt war: Sahen die *coutumes* des ausgehenden Mittelalters bei als legitim bewerteter Gewaltanwendung mit Todesfolge noch die Straffreiheit vor, so setzte sich im 16. Jahrhundert zunehmend die Gefahr für Leib und Leben als Legitimitätsgrenze durch. Unterstützt wurde diese Grenzverschiebung, wie Dorothea Nolde darlegt, auch durch die Praxis, dass die königlichen Ehegerichte klagenden Ehefrauen, die um ihr Leben fürchteten, häufiger die Trennung von Tisch und Bett gewährten als die kirchlichen Ehegerichte. Der These von Jean-Louis Flandrin, der die Gewaltbegrenzung als eine Schwächung der Machtposition des Ehemanns interpretiert, hält Dorothea Nolde entgegen, dass zeitgleich auch die Position der Ehefrau neu definiert wurde. Das vor allem von der Kirche propagierte Ehemodell verlangte von ihr nun unbedingten Gehorsam und wertete jeglichen Ungehorsam als Verstoss gegen Gottes Gebot. Die Unterordnung wurde von der Ehefrau als eine zu erbringende Leistung, als aktives Tun eingefordert. Die Position der Ehefrau wurde von der «zu Unterwerfenden» zu der «sich selbst Unterwerfenden» verschoben. Die plausible These von Dorothea Nolde ist, dass die Pflicht der Ehefrau zu unbedingtem Gehorsam den Machtverlust der Ehemänner kompensierte. Sie schlägt daher vor, diese Verschiebung als Übergang zu einem neuen Herrschaftsmodus zu verstehen, der nicht mehr auf physischer, sondern auf symbolischer Gewalt beruht. Wie Dorothea Nolde darlegt, war diese Verschiebung nicht das Ergebnis einer Disziplinierung von «oben», sondern Ergebnis eines Prozesses, an dem verschiedene gesellschaftliche Gruppen mit durchaus unterschiedlichen Interessen beteiligt waren. Auch fand der Übergang zum neuen Herrschaftsmodus nicht schlagartig statt, sondern bestanden beide Ehemodelle bis weit ins 17. Jahrhundert konkurrierend nebeneinander. Warum Dorothea Nolde allerdings im Herrschaftsmodus symbolische Gewalt ein beträchtliches Machtpotenzial für Ehefrauen verortet, (177, 413) ist für mich nicht nachvollziehbar, denn in meiner Lesart des Konzepts «symbolische Gewalt» ist der springende Punkt ja gerade der, dass die Realität (hier: der Geschlechterhierarchie) als nicht hinterfragbar erfahren wird.

Im zweiten Teil ihrer Studie wendet

Dorothea Nolde ihren Blick stärker der Gerichtspraxis zu. Sie zeigt, dass sich das französische Strafrecht des Untersuchungszeitraums aus einer Vielzahl an Rechtsquellen zusammensetzte und für Juristen das römische und das kanonische Recht nahezu gleichberechtigte Referenzen darstellten. Bei Tötungsdelikten beriefen sich die Juristen und Staatsrechtler häufig zudem auf das göttliche Recht einerseits, auf das Naturrecht andererseits. Dorothea Nolde arbeitet heraus, dass im Falle des Gattenmords und anderer *crimes atroces* die juristischen Spielregeln dem Richter kaum einen Spielraum liessen, eine Strafmilderung etwa nur dann möglich war, wenn die Beweislage für einen vollen Tatnachweis nicht ausreichte. Minutiös rekonstruiert sie die Verfahrensregeln, denen ein Gattenmordprozess in der ersten Instanz folgen sollte, erklärt, wie ein Strafverfahren ins Rollen gebracht werden konnte, was ein Beweis, ein Indiz oder ein Zeuge / eine Zeugin war und schildert die komplizierten Ermittlungs- und Urteilsverfahren sowohl der ersten Instanz wie auch des Pariser Berufungsgerichts. In einem eigenen Kapitel geht sie der Frage nach, wer die Richter des Pariser *parlement* waren. Sie zeigt, dass die Richter zwar keine homogene Gruppe bildeten, aber einem relativ homogenen Milieu entstammten. Neben Ausbildung und Qualifikation setzten die Ämter am Pariser *parlement,* die – wie viele andere auch – käuflich waren, vor allem Besitz voraus. Da Heiratspolitik und familiäre Netzwerke für diese Gruppe eine wichtige Rolle spielte, verwundert es auch nicht, dass vielen von ihnen die Ordnung der Ehe ein zentrales Anliegen war.

Etwas komplizierter ist die Rekonstruktion der sozialen Position der Angeklagten. Bei den angeklagten Männern kann Dorothea Nolde zumindest auf Berufsangaben zurückgreifen, die bei Frauen oft fehlen. Von den Berufsangaben der angeklagten beziehungsweise der ermordeten Männer ausgehend, zeigt Dorothea Nolde, dass von TagelöhnerInnen bis zu Inhabern hoher Ämter alle soziale Schichten, für die das Pariser *parlement* zuständig war, vertreten sind. Auffallend ist der hohe Anteil an HandwerkerInnen, wobei Dorothea Nolde zu bedenken gibt, dass sich des Gattenmords nur schuldig machen konnte, wer heiraten durfte.

Bei 40 von 97 Frauen (39 Prozent) und 17 von 105 Männern (17 Prozent), die Berufung beim Pariser *parlement* eingereicht hatten, war der Gattenmordprozess auf der ersten Instanz nicht entschieden worden. Diese Frauen und Männer hatten nicht gegen ein Urteil im engeren Sinn, sondern gegen ein erstinstanzliches Folterurteil Berufung eingelegt. Nicht eine mildere Bestrafung von Frauen, sondern die unterschiedliche Ausgangslage erklärt, warum 30 Prozent der Frauen, aber nur 7 Prozent der Männer von den Richtern des *parlement,* oft nachdem sie gefoltert worden waren, unter Vorbehalt entlassen wurden. Die von den ersten Instanzen verhängten Todesurteile wurden von den Richtern des *parlement* nur in zwei Drittel der Fälle – bei Frauen wie bei Männern – bestätigt. Wie Dorothea Nolde zu Recht betont, ist die Divergenz in der Einschätzung zwischen erster Instanz und *parlement* erstaunlich, da beide im wesentlichen nach derselben Aktenlage urteilten.

Zentrales Ergebnis ihrer Analyse der Gattenmordprozesse ist, dass die Überführung von Frauen und Männern einer grundsätzlich unterschiedlichen Beweislogik gehorchte, die häufigsten Beweismittel gegen Frauen ihr unmoralischer Lebenswandel, ihre «Aufsässigkeit» in der Ehe und ihr Verhalten nach der Tat waren, während bei Männern dagegen das Geständnis, frühere Gewalttaten gegen das Opfer und Tatspuren in Rechnung gestellt wurden. Diese unterschiedliche

Beweislogik könnte, so mein Einwand, auch damit zusammenhängen, dass nur bei 7 Prozent der Fälle gegen Männer, aber bei immerhin 39 Prozent der Fälle gegen Frauen die Beweislage offenbar so ungeklärt war, dass die erste Instanz kein Urteil fällen konnte oder wollte. Da letztere Berufungsprozesse, wie Dorothea Nolde selbst schreibt, eigenen Spielregeln gehorchten, finde ich es schade, dass sie in ihrer Analyse die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Berufungsprozesse nicht stärker berücksichtigt. Eine Analyse der Prozesse, die Geschlecht nicht von vornherein als Differenz erster Ordnung setzt, hätte an ihrem Befund, dass Geschlechterstereotypen die Beweislogik prägten, vermutlich nichts geändert. Sie hätte ihn aber methodisch weniger angreifbar gemacht. Abgesehen von diesem Einwand bleibt für mich ein durchgängig positiver Eindruck: Durch die Einbeziehung von normativen, literarischen und institutionellen Texten kann Dorothea Nolde sichtbar machen, wie stark zeitgenössische Denkmuster, Vorurteile und nicht zuletzt Geschlechterstereotype auch vor Gericht relevant waren. Überzeugend legt sie dar, dass ein kulturwissenschaftlicher Zugang auch im Feld der Kriminalitätsgeschichte neue Erkenntnisse eröffnet.

*Andrea Griesebner (Wien)*

## JUTTA EMING, CLAUDIA JARZEBOWSKI, CLAUDIA ULBRICH (HG.) HISTORISCHE INZESTDISKURSE INTERDISZIPLINÄRE ZUGÄNGE

HELMER VERLAG, KÖNIGSTEIN/TS. 2003, 296 S., € 29,95

«Für Historiker und Historikerinnen ist es selbstverständlich, dass Begriffe ihre Geschichte und Geschichten ihre Kontexte haben.» Dieser in der Einleitung niedergelegten Überzeugung folgend, versammeln die Herausgeberinnen in dem aus einem interdisziplinären Workshop hervorgegangenen Band vom Mittelalter bis zur Gegenwart reichende Aufsätze zum Thema Inzest. Wissenschaftsgeschichtlich betrachtet, wird hierbei zweierlei deutlich: Zum einen die immer noch spürbare Wirkmächtigkeit der Thesen Sigmund Freuds und Claude Lévi-Strauss', auf welche die Autorinnen immer wieder affirmativ oder ablehnend rekurrieren. Zum anderen die Tatsache, dass der Inzestforschung – wie auch der Verwandtschaftsforschung generell – besonders aus der Frühneuzeitforschung heraus methodische und theoretische Anregungen zugewachsen sind, die viel innovatives Potenzial bereitstellen.

Epochenübergreifend betrachtet, verweigert sich der Begriff «Inzest» einer eindeutigen Definition. Die heute verbreitete Vorstellung, Inzest als Geschlechtsverkehr zwischen nahen Blutsverwandten einer Kernfamilie zu begreifen, trifft auf frühere Epochen keineswegs zwangsläufig zu. Vielmehr griffen hier Inzestverbote oft weit über den engeren Familienkreis hinaus und betrafen sogar oft nicht blutsverwandte Personen, wie etwa Schwieger- und Stiefverwandte oder sogar Taufpaten, die in «geistlicher» Verwandtschaft mit einer Familie verbunden waren. Die Grenzziehungen zwischen sozial geachteten und sozial geächteten Beziehungen verliefen somit in verschie-

denen Gesellschaften unterschiedlich.

Damit wird fraglich, ob die universalistischen Erklärungsansätze des Inzesttabus, wie sie Lévi-Strauss und Freud formulierten, weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit beanspruchen können. Für Lévi-Strauss stand das aus seiner Sicht universale Inzesttabu im Dienste einer exogamen Heiratspraxis, die für das Überleben einer Gesellschaft erforderlich sei. Das Inzesttabu sei demzufolge der zentrale gesellschaftliche Mechanismus, der die Entwicklung einer Kultur ermöglicht und die zivilisatorische Stagnation verhindert. Mit Freuds Konzept des Ödipuskonflikts liess sich diese Vorstellung ohne weiteres verbinden und um den Begriff der «inzestuösen Beziehung» erweitern. Auf die Interpretation der Exogamie als für das gesellschaftliche Überleben notwendiger Frauentausch hat die feministische Forschung allerdings bereits in den 1970er-Jahren reagiert und diese Vorstellung als theoretische Legitimation weiblicher Unterdrückung kritisiert, die den Frauen jeglichen Subjektstatus innerhalb der Gesellschaft abspreche und sie zum gesellschaftlichen Tauschobjekt degradiere. Gelöst hat allerdings auch die feministische Forschung das Rätsel «Inzesttabu» nicht. Gleichzeitig liegen heute mit den auf der modernen Genetikforschung basierenden Vorstellungen von Degeneration bei fehlendem Austausch des Genmaterials universalistische Erklärungsmuster evolutionsbiologischer Natur vor.

Auch der vorliegende Sammelband bietet keine Patentlösung an. Aber er zeigt in einem weit gespannten Bogen die Bandbreite der Phänomene Inzest und Inzesttabu auf und ermahnt hierdurch, die vielfältigen sozialen, ökonomischen und kulturellen Hintergründe und Kontexte der verschiedenen Inzestvorstellungen mit in den Blick zu nehmen. Es wird deutlich, dass zwar epochenübergreifend in allen Gesellschaften das Thema Inzest verhandelt wird, dass es aber enorme Unterschiede in der moralischen Bewertung oder in der Frage des Aus- und Einschlusses von Personenkreisen gibt.

Jutta Eming und Judith Klinger kommen in ihren Aufsätzen zur Inzestthematik in der mittelalterlichen beziehungsweise spätmittelalterlichen Literatur zunächst zu sehr unterschiedlichen Auffassungen. Im von Jutta Eming untersuchten mittelalterlichen Liebes- und Abenteuerroman wird deutlich, dass das Inzestthema hier stets mit der Auseinandersetzung um die Legitimität eines Eheschlusses verbunden wird. In diesem Punkt werden adlige Heiratspraktiken fassbar und hier wird die Warnung vor dem Inzest ausgesprochen. Während etwa in Heiligenlegenden der vollzogene Inzest als grösste Sünde die tiefste Fallhöhe im Bekehrungsprozess markiert, ist der vollzogene Inzest in der weltlichen Literatur immer mit dem Untergang der Dynastie verbunden. Dabei wird fast ausschliesslich der Inzest zwischen Vater und Tochter thematisiert. Eming sieht hier die Ins-zenierung eines Diskurses über die gute beziehungsweise schlechte adlige Herrschaftsausübung. In dieser Sichtweise lässt sich tatsächlich an Lévi-Strauss'sche Vorstellungen anknüpfen, denn die exogame Heirat begründet hier den Erfolg einer Dynastie, während der Inzest sie ins Unglück stürzt. Frauen sind somit ein kostbares Gut für die Schaffung von Allianzen, was aber eine Sorgfaltspflicht der Väter gegenüber ihren Töchtern impliziert. Judith Klinger zeigt dagegen anhand der Romanwelten um die Gestalt der Melusine den literarischen Gegenentwurf einer matrilinearen Genealogie in Form einer Urmutter auf, der als Gründungsmythos eines neu aufgestiegenen Adelsgeschlechts fungierte. Wie von literarischen Ausgestaltungen auf historische Realitäten geschlossen werden kann, bleibt allerdings in beiden Beiträ-

gen weit gehend unreflektiert.

Für die Frühe Neuzeit liegen wesentlich weiter reichende Quellenbestände vor. Birgit Klein nutzt beispielsweise die verschiedensten Dokumente – von Rechtstexten wie etwa Kirchenordnungen, über Memoiren bis hin zu Inschriften. Sie legt dar, wie der Inzest, ungeachtet seiner scharfen Verurteilung im Judentum, in der Frühen Neuzeit zum klassischen antijüdischen Topos avancierte. Vor allem die so genannte Leviratsehe, die einen unverheirateten Bruder verpflichtete, seine verwitwete Schwägerin zu ehelichen, hat zu dieser Vorstellung beigetragen. Tatsächlich bestand in den christlichen Kirchenordnungen, da die vollzogene Ehe als Blutsvermischung gewertet wurde, eine Vorstellung von Blutsverwandtschaft, die Schwiegerverwandte mit einschloss, während die jüdische Schriftauslegung diese Verbindung erst dem Embryo zuschrieb. Diese auch unter den Reformatoren viel diskutierten Grenzziehungen beschreibt Ulinka Rublack in ihrem Beitrag über Inzest in Südwestdeutschland zwischen 1530 und 1700. Einerseits markierte der Inzest für die Reformatoren die Grenze zwischen Tier und Mensch und damit zwischen Natur und Kultur. Andererseits aber erachteten die reformierten Theologen die katholischen Heiratsverbote, die bis zum vierten Verwandtschaftsgrad reichten, als zu weit gehend und prangerten vor allem die kirchliche Dispenspraxis an, der sie – analog zum Ablasshandel – fiskalische Interessen unterstellten. Besonders bezüglich des Verhaltens gegenüber angeheirateten Verwandten unterschieden sich aber auch innerhalb des reformatorischen Diskurses die Meinungen, obwohl seit 1532, seit der Strafgesetzgebung der Carolina, auch Schwieger- und Stiefverwandte in das Inzestverbot mit einbezogen wurden.

Neben der Auseinandersetzung mit normativen Aussagen, zeigt sie anhand von 130 Prozessen, in denen Frauen des Inzests angeklagt wurden, in erschütternder Weise auf, dass diese Inzestfälle, die meist die Konstellation Vater – Tochter oder Vater – Stieftochter betrafen, mehrheitlich dem entsprachen, was wir heute innerfamiliären sexuellen Missbrauch nennen. Vor Gericht kamen diese Fälle allerdings nur, wenn eine Schwangerschaft die Obrigkeit zu Nachforschungen veranlasste. Bei Erwachsenen ging man in der Regel vom Einverständnis der Beteiligten aus, wenn nicht die Frau sofort nach dem Vorfall laut schreiend und mit zerrissenen Kleidern oder mit Spuren der Gewaltanwendung die Nachbarn alarmierte. Zudem zeugte eine Schwangerschaft in der Vorstellung der Zeitgenossen vom Einverständnis der Frau in die geschlechtliche Beziehung. Die kulturelle Konzeptualisierung der Frau als sexuell begieriges Wesen verstärkte die Annahme weiblicher Mittäterschaft. Gerade Frauen aber waren in vielen Fällen von Verwandten abhängig und mussten, solange sie unverheiratet waren, im Haushalt von Schwägern, Stiefvätern oder Vätern mitarbeiten. Stieftöchter, Töchter und Ehefrauen unterlagen einem existenziellen Druck, wenn die sexuellen Gegenleistungen über den Ausschluss aus dem Haushalt oder den Grad der Fürsorge und der Unterstützung entschieden. In der materiellen Abhängigkeitssituation drohte bei einer Anzeige nicht selten Verarmung, Ehrverlust und möglicherweise sogar die Todesstrafe wegen Mittäterschaft. Oft übten Brüder, Ehemänner oder auch Mütter Druck aus, den Missbrauch zu dulden, um nicht die ganze Familie in den Abgrund zu reissen. Nicht zuletzt ging man dabei sogar davon aus, dass kein Schade entstünde, solange die Tochter nicht schwanger würde.

Im 18. Jahrhundert kommt es zu einem Begriffswandel, den Claudia Jarzebowski anhand des Inzestdiskurses in Preussen beschreibt. Bedeutete der

Inzest in Mittelalter und Früher Neuzeit vor allem den Verstoss gegen verwandtschaftsbedingte Eheverbote, so setzte nun eine Biologisierung der Inzestvorstellung ein. Der Begriff der «Blutschande» fokussierte nun nur noch die engsten Blutsverwandten. Beispielsweise hob Friedrich II. 1740 das Verbot der Schwagerehe auf. Das Konstrukt der Blutsfamilie im heutigen Sinne wurde gegenüber anderen Verwandtschaftsformen hervorgehoben und grenzte sich diesen gegenüber als «bürgerliche Familie» ab. Susanne Hehenbergers Beitrag bettet die gerichtliche Praxis des 18. Jahrhunderts dabei in die Auseinandersetzungen zwischen Grundherren und Landgerichten ein. Nicht selten wurde hier um die Grenzen von «Hurerey» und Inzest gestritten, die im Anzeigenfall verschiedenen Gerichtsbarkeiten zufielen. Da nur «Hurerey» der Gerichtsbarkeit der Grundherren unterlag, nicht aber Inzest, kämpften diese nicht selten gegen eine weiter gefasste Definition von Inzest an.

Am Ende des 18. Jahrhundert vollzieht sich erneut ein Wandel in der diskursiven Behandlung der Inzestthematik, der mit einer Neubewertung einhergeht. Statt der Vater-Tochter-Beziehung trat nun die Geschwisterbeziehung ins Zentrum des Diskurses. Franziska Frei Gerlach analysiert diese zur Mode werdende Thematik exemplarisch unter anderem anhand der literarischen Werke Johann Wolfgang Goethes und Jean Pauls. Die Geschwisterliebe avancierte nun sogar zum Modell für die Geschlechterliebe, ja sie wurde aus der Sicht der Literaten geradezu zu einer notwendigen psychosexuellen Entwicklungsstufe. Gleichzeitig hatten Konzepte pflanzlicher Reproduktion Konjunktur und nicht zuletzt Goethe suchte nach einer androgynen Urpflanze. Inzest wurde hier noch nicht im Zusammenhang von Degeneration diskutiert, vielmehr wurde auf die Völker und Stämme begründenden und damit also kulturell notwendigen Geschwisterehen verwiesen. Die Ursachen für die Prominenz der Geschwisterinzestthematik um 1800 sieht Frei Gerlach dabei in der positiven Besetzung des Geschwisterbegriffs mit Merkmalen von Egalität, Horizontalität und zweckfreier Liebe. So finden sich auch innerhalb eines weiteren gesellschaftlichen Felds semantische Anklänge an die Geschwisterbeziehung: in der institutionalisierten Bruderschaft, im Begriff der *fraternité,* in den Freimaurerbünden und Geheimgesellschaften.

Wie Birgit Kerchner zeigt, wird zeitgleich die «Blutschande» im Allgemeinen Preussischen Landrecht weit gehend entkriminalisiert. Die Bestrafung des Geschwisterinzests erfolgt nur ausnahmsweise. Dagegen bleibt die «Blutschande» zwischen Eltern und Kindern als schweres Verbrechen und als Missbrauch elterlicher Gewalt bestehen und wird mit bis zu fünf Jahren Festungshaft belegt. Die Machtdifferenz wird jetzt ausschlaggebend für das Strafmass. Die Wahrnehmung als Missbrauch setzt sich durch, da sie das bürgerliche Liebes-, Ehe- und Familienideal durchbricht. In den Polizeiordnungen wird sogar festgelegt, dass Zehnjährige nicht mehr mit den Eltern in einem Bett schlafen dürfen. Gleichzeitig wird «blutschänderisches» Verhalten zum Delikt der unterbürgerlichen Schichten deklariert und damit als Klassendelikt gedeutet. Blutschande wird als Folge der engen Wohnverhältnisse und der Pauperisierung der Städte angeprangert. In der Weimarer Zeit wird schliesslich der Grundstein dafür gelegt, um aus dem ehemaligen Ehehindernisgesetz den Schutz der Unmündigen und ein modernes Jugendschutzgesetz abzuleiten.

Literarisch setzt sich die Thematik des Geschwisterinzests im 20. Jahrhundert fort. Das prominenteste Beispiel ist Musils *Mann ohne Eigenschaften,* auf

das Bettina Bannasch in ihrem Beitrag eingeht. In weiteren literarischen Verarbeitungen des Themas finden sich sodann die unterschiedlichsten Spielarten – vom von der Natur und der Liebe überwältigten und gegen die gesellschaftliche Norm ankämpfenden Geschwisterpaar bis zum aus Langeweile und Dekadenz den Geschwisterinzest vollziehenden Paar oder zum Geschwisterpaar, das sich auf Grund der gescheiterten Geschlechterliebe findet.

Der Band endet mit einem Artikel Judith Butlers, der Verwandtschaft als kulturelles Konstrukt zu entlarven sucht und nach den Definitionsmächten fragt, die hinter Grenzziehungen von Begriffen wie «Verwandtschaft» stehen. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts sei die heterosexuelle Ehe zwar noch immer Dreh- und Angelpunkt der akzeptierten reproduktiven Be-ziehungen, gleichwohl sei ein Zerfall der Ehe als hegemonialer Institution aber schon klar zu beobachten. Heute existieren bereits viele Familien, deren Nachkommenschaft nicht durch biologische Filiation begründet ist. Verwandtschaft löse sich heute also (wieder) von der Vorstellung der Blutsfamilie und vom Postulat alleinig heterosexueller Reproduktion.

Ob man diesem Ausblick, der weniger der Inzestthematik als der Definition von Verwandtschaft gewidmet ist, folgen mag oder nicht – die moderne (auch historische) Anthropologie hat gezeigt, dass sich zwar in jeder Kultur Grenzziehungen um die Familie, um geachtete und geächtete Beziehungen etablieren, diese Grenzen, der Ein- und Ausschluss von Personen, aber variabel sind und vom politischen, ökonomischen und soziokulturellen Umfeld mitbestimmt werden. Die hier versammelten Aufsätze tragen zu dieser Erkenntnis bei.

Dass sich die Herausgeberinnen in ihrer Einleitung weniger um eine Auswertung und Zusammenschau der einzelnen Beiträge des Bandes bemühen und sich stattdessen mehr mit den zentralen Erklärungsmustern Freuds und Lévi-Strauss' auseinander setzen, ist zwar aus Sicht der Leserinnen und Leser etwas bedauerlich, aber in diesem ansonsten an Erkenntnissen so reichen Band eine lässliche Sünde, der getrost der Dispens erteilt werden kann.

*Sophie Ruppel (Freiburg i. B./Basel)*

## CHRISTINE KÜNZEL (HG.) UNZUCHT – NOTZUCHT – VERGEWALTIGUNG DEFINITIONEN UND DEUTUNGEN SEXUELLER GEWALT VON DER AUFKLÄRUNG BIS HEUTE

CAMPUS, FRANKFURT 2003, 283 S., € 34,90

Bereits der Dreiklang von «Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung», den Christine Künzel dem von ihr herausgegebenen Sammelband als Motto mit auf den Weg gab, deutet die Richtung an, in der die zwölf Beiträge gehen wollen: Es soll hier ein historischer Entwicklungsprozess nicht nur von rechtsgeschichtlichen Definitionen sexueller Gewalt von der Frühen Neuzeit bis heute nachgezeichnet werden, sondern auch von Konzepten und Deutungsmustern, kurz: der kulturellen Kodierung sexueller Gewaltdelikte. Der moderne Terminus «Vergewaltigung» ist historisch zwar ohne Zweifel der Nachfolgebegriff für die «Notzucht» – die übrigens nicht aus «Not» und «Zucht» zusammengesetzt ist, wie man landläufig annimmt, sondern etymologisch mit Nötigung, also Zwang, und «ziehen» – hier im Sinne von «rauben» oder «wegnehmen» – in engem Zusammenhang steht und damit den «Frauenraub» assoziiert, eine noch ältere Variante des «Notzucht»-Begriffs und eine, die stärker die Besitzkomponente unterstreicht als die Komponente des Sexualakts, die im

Begriff der «Unzucht» unüberhörbar ist. «Unzucht» war nämlich, so erklärt es die Herausgeberin einleitend, die gleichzeitig mit dem Sammelband auch eine thematisch eng verwandte Monografie zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht vorgelegt hat (Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht,* Frankfurt 2003), in der frühen Neuzeit ein Sammelbegriff für verschiedenste sexuelle Handlungen, vornehmlich aber für den vorehelichen Geschlechtsverkehr. Nicht selten wurde in diesem kulturellen Kontext allerdings die Schwelle zwischen «Notzucht» und «Unzucht» überschritten, das heisst durch die frühneuzeitliche Rechtsprechung wurde nicht selten eine Vergewaltigung zum (sexuellen) Akt der «Unzucht» umdefiniert, wodurch Täter und Opfer gleichermassen der öffentlichen Ächtung und Bestrafung unterworfen wurden. Die Kombination der drei Begriffe soll insofern letztlich die Grauzone umreissen, die im Feld der sexuellen Gewalt zwischen dem (konsensuellen) Sexualakt einerseits und der Gewaltförmigkeit der Tat andererseits liegt. Nicht zuletzt soll dadurch eine Reflexion über geschlechtsrollenspezifische Dimensionen des Delikts und seiner gesellschaftlichen und gerichtlichen Codierungen eröffnet werden.

Die historische Dimension des Bandes ist von vorrangigem Interesse. In der vorzüglichen Einleitung unterstreicht die Herausgeberin vor allem Kontinuitätslinien, ohne dabei die bedeutenden Wandlungsprozesse, die gerade bezüglich der Be- und Verurteilung sexueller Gewalt in den letzten drei Jahrhunderten zu beobachten sind, völlig ausser Acht zu lassen. Dabei springen zunächst die Brüche und Veränderungen insbesondere in der juristischen Definition des Delikts wie auch in der soziokulturellen Bedeutung der Tat für Täter und Opfer ins Auge. So macht sich die allgemeine Entkriminalisierung vor- und ausserehelicher Sexualität (bis hin zur Homosexualität) gerade in diesem Feld seit dem Ende des 19. Jahrhunderts verstärkt bemerkbar. Auch verschiebt sich die Deliktdefinition von der «Ehrverletzung» hin zur «Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung». Dies wird nicht allein an der juristischen Begrifflichkeit greifbar, über die neben Ilse Reiter (Zur Geschichte des Vergewaltigungsdeliktes unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Rechtsentwicklung) auch Elisabeth Holzleithner (Von der Notzucht zur Vergewaltigung. Paradigmenwechsel im österreichischen Strafrechtsdiskurs) und Monika Frommel (Die Reform der Sexualdelikte 1997/89. Eine Bilanz) schreiben. Auch in den Beiträgen, die sich eher mit der Gerichtspraxis und den literarischen und publizistischen Diskursen über Vergewaltigung befassen, lässt sich ein paradigmatischer Wechsel seit dem Ende des 18. Jahrhunderts nicht übersehen.

Doch werden daneben tief verwurzelte kulturelle Deutungsmuster sichtbar, die auf Kontinuitäten in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Beurteilung hinweisen, und dies insbesondere bezüglich der geschlechtsspezifischen Handlungsweisen und Rollenvorstellungen, die gerade bei dem häufig ohne Zeugen vollzogenen sexuellen Gewaltakt von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere lassen sich Kontinuitäten im Hinblick auf eine traditionelle Übernahme der Täterperspektive durch das Gericht feststellen, die als «Verdoppelung des männlichen Blicks» (S. Weigel) beschrieben werden kann. Dies wird in praktisch allen hier versammelten Beiträgen deutlich, welche die Gerichtspraxis fokussieren: Neben Maren Lorenz, die das Delikt der «Nothzucht» im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts beleuchtet, sind das die Beiträge von Claudia Töngi (über

gewalthafte Sexualität in Fallbeispielen aus dem Kanton Uri), Tanja Hommen (über kulturelle Deutungsmuster sexueller Gewalt in Deutschland seit dem Kaiserreich), Brigitte Kerchner (über ein Gerichtsverfahren während der Weimarer Republik) und schliesslich Christine Künzel und Birgit Menzel, die entsprechende Prozesse in der modernen Bundesrepublik analysieren.

Gleichzeitig lassen sich hier aber auch Spuren des Konzepts des (Frauen-)Raubs von der Antike bis in die modernen Strafgesetzbücher hinein verfolgen, wie am resümierenden Beitrag von Monika Frommel sichtbar wird. Auch der Topos der (weiblichen) «Geschlechtsehre» ist nicht gänzlich aus der Diskussion verschwunden, wenn er heute auch nicht mehr so explizit in das Gerichtsgeschehen hineinwirkt wie dies in der frühen Neuzeit regelmässig der Fall war, wo der «gute Ruf» oder «Leumund» einer Frau konstitutiv war dafür, ihr «Geschlechtsehre» zuzusprechen und damit den Akt der Ver-gewaltigung überhaupt als einen solchen «erkennbar» zu machen und den Vergewaltiger vor Gericht zu stellen. Prostituierte, also Frauen mit «schlechtem Ruf» hatten keine solche Geschlechtsehre (mehr) und konnten insofern bis weit ins 19. Jahrhundert hinein gar nicht «genotzüchtigt» werden (beziehungsweise Vergewaltigung von Prostituierten war, ähnlich wie die Vergewaltigung von Ehefrauen durch ihre Männer, nicht strafbar).

Einige Beiträge machen deutlich, dass nicht nur Frauen Opfer (männlicher) sexueller Gewalt waren. Doch umgibt die Vergewaltigung von Knaben und Männern durch Männer von alters her ein noch viel dichteres Schweigen und eine noch stärkere gesellschaftliche Diskriminierung der Opfer. Sabine Kerchner spricht im Zusammenhang ihres Beitrags über einen Prozess wegen Kindesmissbrauch und Knabenschändung während der Weimarer Republik geradezu von «Strategien des Verschweigens» und des «Nichtwissens» der männlichen Opferrolle und -perspektive: Erstens war schon die historische Konstruktion der Tatbestände des sexuellen Missbrauchs beziehungsweise der Vergewaltigung traditionell an der weiblichen Opferrolle orientiert («Frauenraub») – und der Kindesmissbrauch wurde lange Zeit im wesentlichen als Missbrauch von Mädchen konnotiert. Zweitens wurde die Dethematisierung von entsprechenden Fällen vor Gericht und in der Öffentlichkeit durch die prekäre Argumentation der liberalen Rechtspolitik gestützt, die sich insbesondere gegen staatliche Repressionen gegenüber Homosexuellen wandte und da-durch Fälle von Knabenmissbrauch verharmloste. Drittens schliesslich wurde die Dethematisierung durch das Zusammenspiel der Gerichtsexperten gefördert, die im wesentlichen die Perspektive des (erwachsenen) Täters beziehungsweise Angeklagten stützten, da sie die Aussagen von «unmündigen» Kindern als unglaubwürdig empfanden, wie überhaupt, so Kerchner, die Masse von Zeugen- und Gutachteraussagen und öffentlichen Äusserungen zu diesem spezifischen Fall wenig zur Erhellung der körperlichen und sexuellen Grenzüberschreitungen beitrug, als sie vielmehr «öffentlich zerredete». Letztlich erhellt aber auch ihre Darstellung jene in der feministischen Forschung schon länger etablierte These, dass sexuelle Gewalt letztlich wenig mit Sexualität, aber viel mit «Gewalt» im doppelten Wortsinn von Machtanspruch *(potestas)* und dessen gewaltsamer Durchsetzung *(violentia)* zu tun hat.

Insgesamt werfen die Beiträge ein höchst differenziertes, aber in der Tendenz doch sehr klares Bild auf die strafrechtlichen Entwicklungen ebenso wie auf die öffentlichen Debatten rund um

die sexuelle Gewalt. Dabei stellen die meisten Beiträge darüber hinaus auch höchst anregende Beispiele für trans- und interdisziplinäre Herangehensweisen dar, insbesondere dort, wo sich (rechts)historische, diskursanalytische und literaturwissenschaftliche Verfahren gleichsam «kreuzen». Hier erweist sich, wie fruchtbar der *linguistic turn* gerade auch in diesem «klassischen» Feld feministischer Politik wie aber auch kulturwissenschaftlicher Geschlechterforschung zur Anwendung gebracht werden kann.
Vor allem durch dieses «Kreuzen der Methoden» und die daraus entstehende Multiperspektive gelingt es den Autorinnen, dem zentralen Anliegen des Bandes erfolgreich nachzukommen, «zu zeigen, in welchem Masse das Zusammenwirken verschiedener kultureller Diskurse im Vergewaltigungsdiskurs zu bestimmten Hierarchien, Verdrängungen und einer Mythenbildung führt, die oftmals von rechtlichen Entwicklungen abgekoppelt sind, diesen geradezu zuwiderlaufen und sich diesen gegenüber zuweilen sogar über Jahrhunderte hinweg als resistent erweisen». (15)

*(Claudia Opitz, Freiburg/Basel)*

# ALLGEMEINE BUCHBESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS GENERAUX

## FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS ET AL. (HG.) SCHRIFT IM WANDEL – WANDEL DURCH SCHRIFT MEDIENWANDEL IM MITTELALTER

UTRECHT STUDIES IN MEDIEVAL LITERACY 6A, CD-ROM, TURNHOUT 2003

Warum nicht einmal die Ergebnisse eines Sonderforschungsbereichs in Form einer CD-ROM anstelle des üblichen Sammelbands präsentieren. Eine Gruppe von Mit-arbeiterInnen des Münsteraner SFB 231 «Träger, Felder und Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter» (1986–1999) hat den Versuch gewagt und Beispiele ihrer Arbeit in Lesetext, Bild, gesprochenem Text sowie animierten Bildsequenzen auf eine CD gebrannt. Die Auswahl der in den elf multimedialen Beiträgen behandelten Themen fiel auf «Bistumsgeschichte», «Buchgemeinschaften», «Buchmalerei», «Einblattdrucke», «Enzyklopädien», «Gebetbücher», «Notariatsurkunden», «Rechnungsbücher», «Schulbücher», «Stadtchroniken» und «Weltchroniken». Diese zum Teil höchst unterschiedlichen Forschungsgebiete werden durch Perspektivierung auf den übergeordneten Gesichtspunkt «Verschriftlichung» und Segmentierung jedes einzelnen Beitrags in sechs Gliederungseinheiten miteinander in Bezug gebracht. Jeder Beitrag enthält eine gesprochene und mit Abbildungen illustrierte «Einführung», die das Thema und zentrale Problemstellungen umreisst. Es folgen, grafisch abgesetzt und in der medialen Präsentation unterschieden, die Gliederungspunkte «Produktion», «Rezeption», «Form» und «Technik», die in ca. fünf Unterkapiteln im Rahmen einer Bildschirmseite Auskunft geben über die Träger von Schriftlichkeit und die Umstände des Produktionsprozesses, über Nutzung und Gebrauch der zur Diskussion stehenden Schriftstücke, die Strukturen der Texte, Formen der Texterschliessung und Veränderungen durch Vervielfältigen sowie die materiellen und handwerklichen Grundlagen für die Textherstellung. Ein *Abstract* stellt die wichtigsten Ergebnisse abschliessend noch einmal dar. Diesem beigefügt ist eine vier oder fünf Titel umfassende Auswahlbibliografie, die grundlegende und weiterführende Arbeiten zu den jeweiligen Forschungsfeldern nennt. Ein Grossteil der erwähnten Titel stammt von Mitgliedern aus dem Kreis des SFB und ist auch in der zusätzlich abrufbaren Gesamtbibliografie der Publikationen des SFB verzeichnet. Die multimedialen Beiträge, die das Kernstück der CD bilden, werden vervollständigt durch 18 Aufsätze im pdf-Format, die bereits an anderer Stelle publizierte Beiträge zu Aspekten der behandelten Forschungsfelder in elektronischer Form zur Verfügung stellen, einem Vorwort, das in die inhaltliche Konzeption der CD-Rom einführt, einer Darstellung der Arbeit des SFB 231 und einer Hilfe zur Navigation. Auf je einer Bildschirmseite werden zudem Thesen zu den elf multimedialen Beiträgen, eine Europakarte und ein Zeitbalken präsentiert, die den inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Horizont der Themenschwerpunkte illustrieren.

Die Navigation erscheint auf den ersten Blick denkbar einfach, ist aber nicht in allen Punkten selbsterklärend. Für eine Nutzung der verschiedenen Möglichkeiten

ist die Lektüre der einführenden «Hilfe» unabdingbar. Auch ist das Konzept der Segmentierung nur bedingt ergiebig, da die Disparatheit der Themen zum Teil zu gross ist, als dass die Resultate des einen Beitrags für ein tieferes Verständnis eines anderen nutzbar gemacht werden könnten. Die spezifischen Möglichkeiten des Mediums, insbesondere die der Verlinkung, wurden leider verhältnismäs- sig spärlich genutzt. So hätte es sich beispielsweise angeboten, zentrale Begriffe des medialen Wandels mit einem Hyperlink zu versehen, der den direkten Zugriff zu anderen Beiträgen und/oder einem Glossar ermöglichen würde. Das Gleiche gilt für die bibliografischen Angaben. Der tendenziellen Offenheit des Mediums CD-ROM stehen aber vor allem die einführenden Sprechtexte zu den einzelnen Forschungsbereichen entgegen. In Form einer Tonbildschau zwingen sie den Benutzer, dem Kontinuum von Text und Bild zu folgen. Wissen wird in diesen Sequenzen linear, hierarchisch und autoritär vermittelt. Greift man auf die Beiträge, die auch in pdf-Format unter dem unspezifischen Titel «Beitrag als Text» zugänglich sind, und damit auf ihre schriftliche Form zurück, muss auf die Illustrationen verzichtet werden. Einen klaren Mehrwert gegenüber dem gedruckten Buch bildet die Suchfunktion, die sämtliche abgespeicherten Artikel mit einbezieht. Ansprechend sind auch die zahlreichen Bilder, welche den Lesetexten in elektronischer Form beigegeben werden. Insgesamt ist das Verhältnis von Textmaterial, das in Form von pdf-Dateien zur Verfügung gestellt wird, zu den multimedial aufbereiteten Beiträgen etwas unausgewogen, sodass sich die Frage stellt, ob eine Kombination von gedrucktem Buch (mit den Lesetexten) und einer CD-ROM (mit den multimedialen Beiträgen) nicht doch benutzerfreundlicher gewesen wäre. Für die Benutzung der CD sind die üblichen Systemvoraussetzungen notwendig. Auf Mac OSX läuft sie allerdings schon nicht mehr, was jedoch Apple Macintosh und nicht den HerausgeberInnen anzukreiden ist.

*Romy Günthart (Zürich)*

## CORRESPONDANCE DE THEODORE DE BEZE, TOME XXVI (1585) RECUEILLIE PAR HIPPOLYTE AUBERT ET PUBLIEE PAR ALAIN DUFOUR, BEATRICE NICOLLIER ET HERVE GENTON

TRAVAUX D'HUMANISME ET DE RENAISSANCE 390
GENEVE, DROZ, 2004, 332 P., FS 112.–

Recueil de documents historiques, la *Correspondance de Théodore de Bèze,* dans sa dernière livraison (1585), nous permet de saisir les enjeux d'une époque et les aléas du protestantisme réformé dans toutes les régions d'Europe, où ce dernier s'était alors répandu. Elle nous fait ainsi voir le théologien de Genève, véritable icône du mouvement, exhorter ici, réprimander là, craindre d'un côté, s'exalter de l'autre. On relèvera telle pièce rare et endommagée par les ans, lettre d'encouragement à Jean-Casimir, prince-administrateur du Palatinat qui avait choisi, contre la volonté de son frère décédé, de gouverner seul durant la minorité de son neveu et d'en profiter pour imposer la foi réformée contre la luthérienne. Bèze, à grand renfort d'exemples vétérotestamentaires, y souligne la fidélité de Dieu envers les croyants et la confiance réciproque que cette dernière impose. Les temps peuvent sembler favorables, puisqu'ils laissent apparaître des fissures dans l'hégémonie de la Formule de Concorde, cette confession de foi imposant un strict luthéranisme et condamnant, à côté des papistes honnis, les réformés eux-mêmes. Nouvel ennemi de la «pure doctrine», le luthéranisme affaibli serait une source de joie pour le pasteur

de Saint-Pierre si, du côté de la France, le triomphe de la Ligue auprès d'un roi pusil-lanime ne menaçait pas de son ombre les «frères de la foi» dans le Royaume. C'est que la situation aux Pays-Bas, elle non plus, n'est guère rassurante: les Espagnols ont reconquis l'ensemble des Provinces du sud et la chute d'Anvers, dont le récit du siège nous est également conté par un témoin local, frappe les esprits.

1585 marque également l'arrivée des écrits jésuites sur les presses suisses, avec la publication à Fribourg d'un «méchant pamphlet» contre les pasteurs réformés sous la plume de l'Ecossais Jean Hay; une publication qui agitera la Diète des Cantons réformés et qui contraindra Bèze, *nolens volens,* à se replonger dans les aléas de la polémique qu'il semble pourtant toujours plus mépriser. Mais la polémique ne représente pas le seul pôle des préoccupations éditoriales de Bèze, tant s'en faut. On le voit en effet récolter le succès de sa réponse aux attaques de Daniel Hoffmann, travailler de façon industrieuse à la Bible des pasteurs et professeurs de Genève qui paraîtra trois ans plus tard ainsi qu'à une nouvelle édition, «cum annotationibus majoribus» du Nouveau Testament gréco-latin. Conseillant les imprimeurs, donnant son aval ou au contraire le refusant à telle ou telle publication, Bèze fera également paraître en cette année les réflexions sur la Cène du pasteur hongrois Hellopaeus Szikszai, construites sur le modèle de ses propres *Questions et réponses* avec, pour chaque objection à la doctrine réformée de l'eucharistie, les réponses appropriées. Ainsi Bèze, peut-être las de ce type d'écrits, avait-il préféré ressortir de ses cartons cet écrit vieux de plus de dix ans plutôt que de fournir lui-même un troisième volume de ses *Quaestiones* sur le même sujet.

Mais la *Correspondance* offre également –sinon surtout –des éléments permettant d'initier quelques réflexions sur la réception du mouvement réformateur et de ses évolutions théologiques. En cette période, qui voit les débuts de la scolastique réformée, la lettre de Jean Crato à Bèze est de ce point de vue d'un grand intérêt. A ce médecin de l'empereur RodolpheII, alors au soir de son existence et qui s'interrogeait sur la justification par la foi, Bèze avait répondu en 1584 par 23 aphorismes teintés de théologie académique. Crato livre ici son opinion et réagit avec intérêt mais aussi avec cir-conspection. Il n'est pas sûr d'avoir compris, tente de résumer, mais avec le vocabulaire de la piété, et se félicite de la doc-trine de Bèze avec laquelle il est en accord, tout en ne pouvant dissimuler son inquiétude: tant de subtilités et de disputes scolastiques ne risquent-elles pas de détourner les faibles des véritables consolations de la foi? Lettre d'un fidèle s'interrogeant sur son salut à l'approche de la mort et auquel Bèze avait répondu en fin théologien, le texte de Crato nous permet d'entrapercevoir, sans sombrer dans la té-léologie, les critiques adressées à la scolastique réformée, moins d'un siècle plus tard, par nombre d'auteurs réfractaires.

Enfin, cette année 1585 laisse apparaître les premiers signes de la lente statufication du successeur de Calvin. A son collègue genevois, le théologien Gaspar Olevianus recommande en effet son fils dont il espère qu'il suivra l'exemple de son correspondant. C'est là l'objet principal de sa visite à Genève: connaissance et maîtrise de la langue française ne sont, à côté de ce but ultime, que choses bien accessoires. «Peu à peu, comme le relèvent les éditeurs de ce beau volume, Théodore de Bèze devient un monument, que les étrangers viennent visiter et admirer.» Il faut savoir gré au Fonds National de soutenir un projet de cette envergure et recelant des documents de cette valeur.

*Pierre-Olivier Léchot (Genève)*

## ANTOINE BAUDIN, PIERRE FREY PHOTOGRAPHIE ET ARCHITECTURE MODERNE LA COLLECTION ALBERTO SARTORIS

ARCHIVES DE LA CONSTRUCTION MODERNE
PRESSES POLYTECHNIQUES ET UNIVERSITAIRES ROMANDES, LAUSANNE 2003, 241 P., FS 59.–

Alberto Sartoris war einer der bedeutendsten Publizisten der modernen Architektur. Seine Sammelbände bilden noch immer eine bedeutende Quelle für die neuere Architekturgeschichte. Eine Publikation der *Archives de la construction moderne* in Lausanne erschliesst nun die fotografische Dokumentation.

Alberto Sartoris wurde nach dem 1. CIAM-Kongress von 1928 in La Sarraz VD zu einem der bedeutendsten Propagandisten und Publizisten des Neuen Bauens. Zu diesem Zweck hat er während Jahrzehnten eine umfassende Bilddokumentation aufgebaut. Er nutzte diese Fotos nicht nur für seine zahlreichen Bei-träge in Zeitschriften, sondern ausgiebig für die beiden inzwischen legendären Standardwerke, die bei Ulrico Hoepli in Mailand erschienen sind: *Gli elementi dell' architettura funzionale* (1932, 1935, 1941) und *L'Encyclopédie de l'architecture nouvelle* (1948–1957). Sartoris hat allein für diese Publikationen mehr als 2200 Bilder verwendet. Dieses immer wieder als Referenz verwendete Material hat ausserordentlich wirksam zur Verbreitung der modernen Architektur und der Bilder des modernen Bauens beigetragen.

Alberto Sartoris, der in La Sarraz der jüngste Teilnehmer der Konferenz war, ist 1998 im hohen Alter von 97 Jahren gestorben. Noch zu Lebzeiten hat er sein Haus in Cossoney VD, das Planarchiv seiner eigenen Projekte, die Dokumentation und die Bibliothek der Eidgenossenschaft vermacht. Während Jahren war er zusammen mit einer Assistentin damit beschäftigt, das immense Material zu sichten und zu ordnen. Seit seinem Tod kümmern sich die *Archives de la construction moderne* der ETH Lausanne um den Nachlass. Das Institut, das im Übrigen zahlreiche Nachlässe von ArchitektInnen aufbewahrt und in einer Publikationsreihe zugänglich macht, hat kürzlich eine systematische Aufarbeitung des Fotoarchivs veröffentlicht. Sie erhellt sowohl die publizistische Tätigkeit von Alberto Sartoris wie die Entwicklung der Architekturfotografie.

Die Fotosammlung Sartoris umfasst 8200 originale Vergrösserungen aus den Jahren zwischen 1920 und 1950. Drei Viertel der Bilder zeigen ausgeführte Bauten, darunter fast alle Ikonen der Moderne jener Jahrzehnte. Insgesamt hat der Architekt und Publizist Dokumente zu 2000 Objekten von 650 Architekten gesammelt. Die Schwerpunkte liegen zwar in Westeuropa und insbesondere in Italien, doch finden sich Dokumente zu Gebäuden auf allen fünf Kontinenten.

Die vorliegende Publikation bietet einige Kostproben aus der Sammlung, besonders wertvoll für jene, die keinen Zugriff auf die vergriffenen Standardwerke von Sartoris haben. Neben dem Repertoire der Architekten und, soweit bekannt, der Fotografen verzeichnet der Hauptautor Antoine Baudin geordnet nach Ländern die dokumentierten Objekte, die Architekten, die Fotografen sowie die Herkunft und Verwendung der Bilder.

Die Publikation weist mit Recht darauf hin, dass in der Publizistik zur modernen Architektur die Autoren der Fotos kaum je genannt werden. Die meisten Architekten waren der Ansicht, dass die Fotografie lediglich die Gebäude in ein möglichst gutes Licht stellen sollten. Le Corbusier äusserte etwa sehr pointiert, dass er als Autor des architektonischen Werks dem Fotografen die nötigen Anweisungen gebe und dieser ihm fotografische Dokumente zu liefern habe. Es

ging um die Ästhetik der Architektur, nicht der Fotografie. Selbst ein Historiker wie Siegfried Giedion hat die Bilder anonym veröffentlicht.

Die Publikation bietet wertvolle Hinweise auf das Verhältnis zwischen Architektur und Fotografie in der Moderne und bietet einige Ansätze zur fast unbekannten Geschichte der Architekturfotografie. Die Fotos aus der Kollektion Sartoris stammen, soweit das zu evaluieren war, von etwa 400 Fotografen. Darunter finden sich eine ganze Reihe bekannter Namen. Die Fotografie wurde – wie der Film – von Anfang an als wirksames Mittel der Propaganda für das Neue Bauen eingesetzt. Das kam zum Ausdruck in den verschiedenen damals gegründeten Zeitschriften und in den zahlreichen Publikationen, die vor allem vom Deutschen Werkbund seit 1926 herausgegeben wurden. Mehrere Fotografen gehörten diesem an. 1929 wurde an einer Ausstellung in Stuttgart für das Neue Sehen des Films und der Fotografie eine gemeinsame Plattform geschaffen.

Die meisten Gebäude jener frühen Jahre wurden nach Bauabschluss von einem einzigen Fotografen in einer einzigen Bildserie dokumentiert. Diese Serien, aus besonders fotogenen Blickwinkeln festgehalten, haben in den folgenden Jahrzehnten die Kenntnisse über das Gebäude bestimmt. Sie sind Dokumente –, nur ganz selten stellten die Fotografen auch künstlerische Ansprüche oder suchten sogar das Experiment. Exemplarisch dafür ist etwa die weltbekannte Serie von Lucia Moholy-Nagy zum Bauhaus Dessau (1926).

Wie kam ein Publizist, der selber kein Fotograf war, bei den damaligen Bedingungen des Reisens und des Postverkehrs zu einer solch umfassenden Sammlung? Er hat sich spätestens seit 1926 sein umfangreiches Netz von Bekanntschaften aufgebaut, als er für die Schweizer Architekturzeitschrift *Das Werk* als Chronist zu schreiben begann. Für das Bildmaterial nahm er die einschlägigen Publikationen als Referenz. Die meisten dieser Bücher sind in seiner Bibliothek vorhanden. Sartoris pflegte aber vor allem eine sehr rege Korrespondenz und er war auf Reisen und öfters auf Kongressen und in Ateliers anzutreffen, um die Kollegen zu treffen. Er zählte auf Freunde und Kollegen aus der Architektur, die ihm das Bildmaterial vermittelten. Verschiedene von ihnen war neben ihrem angestammten Metier als Publizisten und als Fotografen tätig.

Diesem «Reisefieber», das Sartoris – mit dem Zeppelin – in den 1930er-Jahren bis nach Lateinamerika führte, ist leider kein eigener Beitrag gewidmet. Die Publikation blieb ohne Aussagen von Alberto Sartoris selber oder von Personen, die ihm nahe standen und seine Biografie kennen, etwa seiner Frau Carla Prina. Damit bleibt sie trotz unzweifelhafter grosser Verdienste seltsam stumm.

*Christoph Allenspach (Freiburg)*

## GIANNI HAVER, PIERRE-EMMANUEL JAQUES LE SPECTACLE CINEMATO-GRAPHIQUE EN SUISSE (1895–1945)

LAUSANNE, EDITIONS ANTIPODES, 2003, 135 P., FS 26.–

Nationale Kinematografie ist mehr als die Summe ihrer produzierten Filme: Mehr noch als in anderen Ländern mit einer eigenen Filmindustrie gilt dies für die Schweiz, deren Filmproduktion sich seit ihren Anfängen durch ein vergleichsweise bescheidenes, handwerkliches Dasein auszeichnet. Unter Nationalkinematografie sind somit nicht nur Schweizer Film und Kino zu verstehen, sondern Film und Kino in der Schweiz. Dieser Ansatz liegt dem schmalen, aber informativen Buch

von Gianni Haver und Pierre-Emmanuel Jaques zu Grunde. Auf knapp 120 Seiten fassen die Lausanner Filmhistoriker den gegenwärtigen Forschungsstand zu einem kohärenten Überblick über die ersten 50 Jahre Film und Kino in der Schweiz zusammen. Neu an diesem populärwissenschaftlich aufbereiteten Forschungsbericht sind nicht in erster Linie die präsentierten Erkenntnisse, sondern der Blickwinkel. Die Autoren legen viel Wert auf eine Ver-schiebung der Perspektive von Filmproduktion und -inhalt hin zur Praxis der Filmvorführung. Gefragt wird danach, was das einheimische Publikum wo, in welcher Form und unter welchen ökonomischen, politischen, kulturellen und sozialen Bedingungen zu sehen bekam und wie die Presse darauf reagierte. Dieser Perspektivenwechsel ist das grösste Verdienst und das grösste Manko zugleich. Denn ausgerechnet im Bereich der Filmvorführung, insbesondere ausserhalb der kommerziellen Kinoauswertung, klaffen noch erhebliche Forschungslükken. Nichtsdestotrotz bildet *Le spectacle cinématographique* eine wertvolle, gut lesbare Einstiegslektüre zu den Anfängen von Film und Kino in der Schweiz, die nicht nur für Studierende geeignet ist, sondern sich an alle am Thema Interessierten richtet, die sich möglichst rasch einen Überblick verschaffen möchten.

*Yvonne Zimmermann (Zürich)*

## PIETRO BOSCHETTI
## LA SUISSE ET LES NAZIS
## LE RAPPORT BERGIER POUR TOUS

EDITIONS ZOE, GENEVE 2004, 192 P., FS 27.–

On s'en souvient, la parution en 2002 du Rapport final de la Commission indépendante d'Experts Suisse-Seconde Guerre Mondiale, *La Suisse, le national-socialisme et la Seconde Guerre Mondiale,* n'avait suscité aucun débat historique sérieux. Certes, il y eut bien ici ou là quelques commentaires, mais le plus souvent mêlés à des polémiques mal intentionnées. En outre, à examiner de plus près ces interventions, on se rendait vite compte que l'ouvrage en question n'avait été lu en général que superficiellement, ou alors très sélectivement. A l'évidence, ses 600 pages – pour ne pas parler des 11'000 que comportent les 25 volumes publiés par la Commission – dépassaient la capacité de lecture non seulement du public, mais aussi des journalistes et autres experts en la matière. Or aujourd'hui, le défi posé par cette occasion manquée est relevé par Pietro Boschetti, qui propose une synthèse de ce Rapport final. Historien de formation et journaliste de profession, il a été épaulé par quelques anciens membres de la Com-mission indépendante d'Experts, et pré-sente sa version «light» sous la forme d'un petit livre à la typographie aérée de 189 pages, y inclus une préface de 7 pages signée par le président de la Com-mission, Jean-François Bergier.

Disons-le d'emblée, cette entreprise de vulgarisation est une réussite. Certes, un tel effort de réduction comporte nécessairement certains défauts, ne serait-ce qu'en raison des choix à opérer au sein d'une si vaste matière. Ici pourtant, l'auteur ne s'est pas contenté de suivre la trame de son ouvrage de référence, mais il s'est efforcé de souligner les grandes lignes dégagées par l'ensemble des études de la Commission. Ainsi dans l'introduction, après avoir intégré une partie des données contenues dans les deux premiers chapitres du Rapport, Boschetti dresse le contexte historiographique et les événements politiques au fondement du travail de la Commission indépendante. Puis il entre en matière avec un chapitre consacré au problème des réfugiés, (ch. 3 du Rapport) suivi de cinq autres portant

respectivement sur les relations économiques et la place financière (II), le transit ferroviaire (III), l'or et la Banque nationale (IV), les filiales des entreprises suisses en Allemagne et le travail forcé (V) et, finalement, les biens en déshérence (VI). Une structure qui ne correspond plus tout à fait à celle du Rapport, dominé quant à lui par le quatrième chapitre traitant sur 220 pages du commerce extérieur et des relations financières de la Suisse avec l'Allemagne nazie. Néanmoins, en distribuant les principales composantes de ce long chapitre dans les différentes parties de son ouvrage, Boschetti rétablit en gros la logique thématique développée par la Commission. Avec pour effet que ce redoublement par homologie accentue la force, mais aussi les faiblesses du Rapport original (cf. à ce propos mon commentaire, *Revue suisse d'histoire* 52/3 [2002], p. 9–19).

Il en va ainsi de l'entrée en matière, qui dans les deux cas ouvre sur la question complexe des réfugiés. Or ce sujet hautement sensible, et pour cette raison aujourd'hui encore au cœur du débat public, est aussi celui dont le traitement prête le plus facilement le flanc à la critique et donc à la polémique. Il est ainsi aisé, à partir de considérations d'ordre éthique souvent utilisées à des fins inavouées, de contourner le montant global des chiffres par des exemples ou des souvenirs individuels, ou d'en contester la validité par un comptage particulier. Boschetti, quant à lui, imbrique l'histoire froide de cette tragédie – les lois et les mesures de la Confédération mais aussi la pratique du refoulement – avec des récits de cas concrets. Avec pour effet de nous rapprocher émotivement de l'état de détresse des candidats au refuge, et de permettre de mieux mesurer la portée des décisions administratives. Reste que la primauté accordée à ce thème, aussi légitime soit-elle, risque une fois de plus de faire de l'ombre aux chapitres suivants.

Il faut en effet garder présent à l'esprit, que les enjeux décisifs pour l'histoire de la Suisse durant la Seconde guerre mondiale sont traités dans les parties consacrées au commerce, au transit, à l'or dérobé par l'Allemagne nazie et aux af-faires des entrepreneurs et financiers hel-vétiques dans l'Europe sous le joug du IIIe Reich. Boschetti, en articulant ces différents domaines sous forme de petits chapitres synthétiques, offre à son lectorat la possibilité d'appréhender la complexité de ces questions. Et dès lors, on comprend aussi plus aisément les raisons pour lesquelles les acteurs de l'époque ont toujours refusé de faire un lien quelconque entre leurs affaires et le caractère criminel du IIIe Reich et des national-socialistes. Comme le souligne l'auteur, il s'agissait à leurs yeux de simples relations économiques et financières avec un ancien partenaire, l'Allemagne, qui jouait un rôle prépondérant dans l'économie helvétique depuis le début du 20e siècle. «Tous se passe comme si la bonne marche des affaires avait prévalu sur tout autre considération», conclut avec raison Boschetti à la page 86 de son ouvrage.

Cela dit, si les parties consacrées à l'économie sont à mon avis fort bien traitées, j'ai néanmoins quelques petites retouches à y apporter. Boschetti, il est vrai, montre que ce milieu avait pour ligne directrice de conduite la formule *business as usual*. (85) Or cette expression recouvre nécessairement des hommes, des chefs d'entreprises, des financiers, et tous ne se sont pas accommodés de la même façon à cette stratégie. En d'autres termes, il existe des responsables et des responsabilités que l'historien doit clairement distinguer et nommer. Rapidement évoquée dans les dernières pages de l'ouvrage seulement, cette réalité aurait pu être mieux profilée. La Suisse, faut-il le rappeler?, ne fut pas un bateau ivre dans la tourmente

de la Seconde guerre mondiale; le pays était même dirigé de manière autoritaire, et en fonction d'une logique précise. En ne différenciant pas suffisamment ces aspects, on risque de faire de l'Histoire un amalgame anonyme où la Suisse entière, toutes catégories de la population confondues, est responsable d'un business qui, dans les faits, impliquait certains groupes de dirigeants économiques.

Dans le même registre encore, on peut regretter que l'auteur pose la question de la «rentabilité» des affaires en des termes trop simplistes, ou de manière dissociée. (121, 129) Pour l'industrie et la finance helvétiques, il ne s'agissait pas en priorité d'engranger des profits fabuleux, à l'instar des profiteurs de guerres ordinaires. Conformes à une économie capitaliste avancée, les stratégies furent bien plus sophistiquées: anticiper sur les conditions du marché international au lendemain du conflit, et donc maintenir la performance de la structure industrielle et financière afin de disposer d'une bonne longueur d'avance sur les pays dévastés par la guerre. Et sur ce plan, il régnait au sein de l'élite helvétique un large consensus. Les chefs de l'économie (dont Heinrich Homberger) étaient en outre convaincus que dans l'avenir l'Allemagne continuerait d'être un partenaire commercial important; il s'agissait donc de la ménager, quel que soit son régime politique. Mais cet aspect, il faut le reconnaître, ne ressort pas très clairement non plus du Rapport final.

Ces quelques réserves exprimées, je souhaite vivement que l'ouvrage de Pietro Boschetti, dont la limpidité donne un accès rapide et pertinent à l'immense travail de la Commission indépendante d'experts Suisse-Seconde Guerre mondiale, rencontre l'intérêt d'un large lectorat. On aurait ainsi l'occasion de voir enfin se développer un véritable débat public, et les historiens seraient poussés à se plonger sérieusement dans les 25 volumes consacrés par la Commission à cette période controversée. N'oublions pas qu'en négligeant de faire entendre leurs voix, les scientifiques manquent non seulement à leur devoir, mais jouent tacitement le jeu de certains courants politiques dont l'objectif avoué est la mise au rencart, voire l'autodafé des Rapports de la Commission; avec l'espoir que serait ainsi rétabli l'état de refoulement et de mensonges qui caractérise l'historiographie de l'après-guerre.

*Hans Ulrich Jost (Lausanne)*

## MARKUS SCHMITZ
## WESTDEUTSCHLAND UND DIE SCHWEIZ NACH DEM KRIEG
## DIE NEUFORMIERUNG DER BILATERALEN BEZIEHUNGEN 1945–1952

NEUE ZÜRCHER ZEITUNG, ZÜRICH 2003, 585 S., FR. 58.–

Im Glauben daran, dass es eines Tages wieder einen deutschen Staat und eine deutsche Regierung geben würde, machte sich die schweizerische Diplomatie nach dem Untergang des Deutschen Reichs sogleich an den (Wieder-)Aufbau der Be-ziehungen. Die Aufarbeitung der deutsch-schweizerischen Beziehungen in den unmittelbaren Nachkriegsjahren liegt laut Markus Schmitz seit Jahren «im toten Winkel» der Geschichtswissenschaft, und dies obwohl dem Thema zentrale Bedeutung beizumessen ist. Diese Lücke versucht der Autor mit seiner Dissertation zu schliessen und erforscht mit Akribie das durch «scheinbar unauffällige Harmonie» geprägte Verhältnis der beiden so unterschiedlichen Staaten.

Die Arbeit beginnt mit dem Ende und gleichzeitigen Neuanfang der deutsch-schweizerischen Beziehungen: Am 8. Mai 1945 fasste der schweizerische Bundes-

rat den Beschluss über die «Nichtmehranerkennung einer offiziellen deutschen Reichsregierung» und stellte den Abbruch der diplomatischen Beziehungen fest. Die bis anhin engen Kontakte zu Deutschland wurden mit dessen Aufteilung in vier Besatzungszonen auf eine neue Ebene gebracht. Der Schweizer Gesandte in Berlin, Frölicher, verliess Berlin, die deutsche Gesandtschaft in der Bundeshauptstadt wurde versiegelt. Die deutschen Konsulate in der Schweiz existierten weiterhin, jedoch unter der Bezeichnung «Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz» (DIV).

Einen wichtigen Platz in der Geschichte der bilateralen Beziehungen der beiden Staaten unmittelbar nach Ende des Kriegs nehmen die humanitäre und die kulturelle Deutschlandhilfe ein. Die Schweiz sah in dieser Form der Hilfe für den nördlichen Nachbarn eine ideale Annäherungsmöglichkeit. Schmitz geht in seinem Buch dabei der Frage nach, ob diese Form der Hilfe in einer Zeit ohne diplomatische Beziehungen als offizielles Forum für Gespräche und somit als Brücke für spätere politische Weichenstellungen dienen konnte. Mit der Maxime «Neutralität und Solidarität» und der 1944 ins Leben gerufenen «Schweizer Spende» sollte die politische, ökonomische und moralische Isolation, in welcher sich die Schweiz 1945 befand, durchbrochen werden; politisches Kalkül lag auch insofern dahinter, als sich die Schweiz durch ihre humanitäre Deutschlandhilfe Linderung der Not und damit Festigung von Frieden und Ordnung versprach, was klar dem schweizerischen stabilitätspolitischen Interesse entsprach. Der Autor legt in diesem Zusammenhang auch dar, wie sehr sich die Schweiz bereits unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges und erst ganz zu Beginn des Kalten Krieges für die westliche Seite entschied, indem nämlich die westlichen Besatzungszonen und spätere Bundesrepublik bei der Deutschlandhilfe gegenüber der Sowjetischen Besatzungszone klar bevorzugt wurden. Einen zusätzlichen Antriebsmotor spielten auch wirtschaftliche Interessen gegenüber dem einstmals wichtigsten Handelspartner. Aus diesem Grund leitete, wie Schmitz aufzeigt, die Schweiz ihre Hilfslieferungen bevorzugt in städtische/industrielle Zentren.

Mit der Schaffung der DIV verfolgte das politische Bern ein ähnliches Ziel: Indem die Schweiz die Alliierten nicht als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches anzuerkennen gedachte, und die deutschen Interessen in der Schweiz (deutsche Liegenschaften, Vermögenswerte, Führung der Geschäfte für die dt. Kolonie et cetera) treuhänderisch wahrte, schuf sie die Basis für die Beziehungen zu einem zukünftigen deutschen Staat, oszillierte doch die Arbeit der DIV vor allem unter dem ehemaligen Schweizer Gesandten in Bern, Hans Frölicher, zwischen ihrem «offiziellen konsularischen Auftrag und inoffiziellen diplomatischen Kontaktaufnahmen mit Westdeutschland».

Die eigentlich prägende Figur für die Anbahnung der deutsch-schweizerischen Beziehungen war der schweizerische Generalkonsul in Köln, Franz-Rudolf von Weiss. Seine Freundschaft zum Kölner Oberbürgermeister und ersten Bundeskanzler, Konrad Adenauer, ermöglichte von Weiss einen Einblick in die Visionen Adenauers von der Zukunft Deutschlands. In ausführlichen politischen Berichten hielt der Generalkonsul die Berner Zentrale über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Laut Schmitz formulierte das Berner Politische Departement nach dem Scheitern der Moskauer Aussenministerkonferenz im Sommer 1947 seine Deutschlandpolitik um: Die Bemühungen um die Akkreditierung einer Schweizer Mission beim Alliierten Kontrollrat in Berlin

wur-den eingestellt und das Augenmerk Berns richtete sich vollends auf die westlichen Besatzungszonen und die dortige politische Entwicklung – die Zweiteilung Deutschlands hielt man in Bern für unabwendbar. Einen Schritt weiter in ihrer Anlehnung an die Westmächte und deren Deutschlandpolitik ging die Schweiz im September 1949, als sie die Einladung der Alliierten Hohen Kommission entgegennahm, auf dem Bonner Petersberg eine diplomatische Mission akkreditieren zu lassen. Zwar wurde von offizieller Seite in Bern immer noch der Standpunkt vertreten, dass die Anerkennung einer in der Zwischenzeit gebildeten deutschen Regierung den Grundsätzen der eidgenössischen Neutralität und der seit 1945 vertretenen These der Einheit Deutschlands widerspreche – faktisch kam dieser Schritt aber einer Akzeptanz der deutschen Trennung gleich. Offiziell vollzogen wurde diese Politik ein Jahr später mit der Aufnahme konsularischer Beziehungen zur Bundesrepublik sowie der Aufnahme diplomatischer Beziehungen im März 1951. Für die Bundesrepublik bedeutete eine solch rasche Normalisierung der kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu ihrem südlichen Nachbarland einen wichtigen aussenpolitischen Meilenstein.

Mit der Hinwendung zur Bundesrepublik und der damit verbundenen Abwendung von der Deutschen Demokratischen Republik verfolgte die Schweiz klar einen dem Westen verpflichteten Kurs. Doch muss die Deutschlandpolitik im Kontext der gesamten schweizerischen Aussenpolitik in diesen Jahren gesehen werden: Zwar blieb die Schweiz den militärischen Bündnissen fern, teilte aber die nordatlantischen Bedrohungswahrnehmungen. Laut Schmitz wurde sie dadurch von der «ideologischen zur geheimen Verbündeten des Westens».

Markus Schmitz präsentiert eine spannende, mit Akribie aufgearbeitete, aber manchmal ob der zahlreichen Zitate nicht ganz leicht zu lesende Darstellung der deutsch-schweizerischen Beziehungen in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Das auf umfangreichen Archivrecherchen basierende Werk kann den Anspruch, eine Forschungslücke zu schliessen, durchaus erfüllen.